

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

## **SITZUNG**

des

## **GEMEINDERATES**

am 12.12.2016  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 13.12.2016 um 00:10 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.  
Die Einladung erfolgte am 07.12.2016.

Anwesend waren:

Bürgermeister Herbert Janschka  
Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner  
die Mitglieder des Gemeinderates

- |  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| 1. gf GR Robert Stania                 | 17. GR DI Otto Kleissner            |
| 2. gf GR Erhard Gredler                | 18. GR Ing. Wolfgang Lintner        |
| 3. gf GR DI Norman Pigisch             | 19. GR Ing. Karl Köckeis            |
| 4. gf GR Mag. Patrick Lieben-Seutter   | 20. GR <sup>in</sup> Ingrid Lorenz  |
| 5. gf GR Werner Heindl                 | 21. GR Ing. Wolfgang Tomek          |
| 6. gf GR Ing. Christian Wöhrleitner    | 22. GR Herbert Kammer, MBA          |
| 7. gf GR <sup>in</sup> Ingrid Sykora   | 23. GR <sup>in</sup> Sandra Kopecky |
| 8. gf GR Dr. Spyridon Messogitis       | 24. GR Richard Baumann              |
| 9. gf GR Michael Dubsky                | 25. GR Ing. Reinhard Tutschek       |
| 10. gf GR Andreas Grundtner            | 26. GR Markus Neunteufel            |
| 11. GR <sup>in</sup> Britta Dullinger  | 27. GR Werner Bechtold              |
| 12. GR Michael Gnauer                  |                                     |
| 13. GR Stefan Satra                    |                                     |
| 14. GR Philipp Kocher                  |                                     |
| 15. GR <sup>in</sup> Gabriela Janschka |                                     |
| 16. GR Nikolaus Patoschka              |                                     |

Anwesend waren außerdem:

- |          |          |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| 1. GRin Irene Orchard              | 5. ----- |
| 2. GRin Mag. Ira Kallenda          | 6. ----- |
| 3. GRin Constanze Schöniger-Müller | 7. ----- |
| 4. GRin Monika Waldhör             | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- |          |          |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka  
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## **TAGESORDNUNG:**

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls vom 26.09.2016

Pkt. B) Bericht vom 14.11.2016 über die unvermutete Gebarungseinschau

Pkt. C) Bericht über die unvermutete Kassenprüfung vom 28.09.2016

Pkt. D) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 30.11.2016

Pkt. E) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. F) Allfälliges/Anfragen

Pkt. G) Beschlussfassung über:

- 1) VA 2017 und MFP 2017-2021
- 2) Genehmigungen von Beschlüssen des Beirats der KG:
  - a) Voranschlag
  - b) Transferzahlungen

c) Umwidmungen

- 3) Umwidmungen
- 4) Archivmitteilung „Unser Neudorf“ 2016
- 5) Förderung Semsterschitage
- 6) Wiener Neudorf Card – Vertrag Royal Taxi
- 7) Anningerpark
- 8) Grander Wasserbelebung für KG Am Anningerpark – Aufträge und Umwidmung
- 9) Wasserlieferungsübereinkommen mit EVN Wasser - Ergänzung
- 10) Bereitstellung von GWR Daten für die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft
- 11) Klimaspplitgeräte für Freizeitzentrum Büro – Auftrag und Umwidmung
- 12) Aufhebung GR-Beschluss Kooperationsvereinbarung mit LAZ
- 13) Änderung Wasserabgabenordnung
- 14) Bebauungsplan Grundlagenforschung
- 15) Säumnisbeschwerde Tempo 80
- 16) Subventionen
- 17) Subventionen Miet-Refundierung
- 18) Veranstaltungen
- 19) Hort- und Kindergartengebühren/Richtlinien
  - a) Kindergartenbeiträge – ab 01.01.2017
  - b) Hortbeiträge – ab 2. Semester des Schuljahres 2016/17
  - c) Ferialhort
- 20) Pachtvertrag Restaurant FZZ
- 21) Kostenbeteiligung Rückbau Penny - Umwidmung
- 22) Änderung Funktionsdienstpostenverordnung
- 23) Änderung Nebengebührenverordnung
- 24) Dringlichkeitsanträge

Pkt. H) Beschlussfassung über:

**Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)**

- 25) Sozialfonds
- 26) Parkplatz- und Garagenvergaben
- 27) Wohnungsvergaben
- 28) Personalangelegenheiten
  - a) Aufnahme
  - b) Aufnahme
  - c) Aufnahme
  - d) Aufnahme
  - e) Aufnahme
  - f) Aufnahme
  - g) Aufnahme
  - h) Aufnahme
  - i) Überstellung Funktionsdienstposten
  - j) Überstellung Funktionsdienstposten
  - k) einmalige Prämie
  - l) einmalige Prämie
  - m) einmalige Prämie

- n) Urlaubsübertrag
  - o) Urlaubsübertrag
  - p) Urlaubsübertrag
  - q) Pensionierung
  - r) Umwidmungen diverser Personalkonten
- 29) Dringlichkeitsanträge

Pkt. I) Allfälliges/Anfragen

### **Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **Pkt. A) Genehmigung der Protokolle vom 26.09.2016**

Die Protokolle werden einstimmig genehmigt.

### **Pkt. B) Bericht vom 14.11.2016 über die unvermutete Gebarungseinschau**

Bürgermeister Herbert Janschka berichtet über die unvermutete Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung und verliest den Bericht.

### **Pkt. C) Bericht über die unvermutete Kassenprüfung vom 28.09.2016**

Gemeinderat Ing. Reinhard Tutschek berichtet über die unvermutete Kassenprüfung am 28.09.2016.

### **Pkt. D) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 30.11.2016**

Gemeinderat Ing. Reinhard Tutschek berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 30.11.2016.

### **Pkt. E) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte**

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner berichtet anhand von Grafiken über die Feinstaubsituation in Wiener Neudorf.

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner berichtet über die Auszeichnung als Fairtrade-Gemeinde und zeigt die offizielle Ernennungsurkunde her. Weiters berichtet Frau Dr.

Kleissner über die Installation einer Fairtrade-Gruppe, die aus Herrn Mazuheli, Frau Philipp und ihr selber besteht.

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner berichtet über den Start des Projekts „Dorferneuerung/Stadterneuerung“ und spricht die Einladung aus, am 25. Jänner 2017 in die Aula der Volksschule zu einer Veranstaltung betreffend den „Jugendplatz neu“ zu kommen. Am Dienstag, 31. Jänner 2017 wird im Freizeitzentrum das Projekt „Hauptstraße“ vorgestellt.

Für Jugendprojekte können Förderungen bis zu 50% zuerkannt werden.

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania berichtet über einen Wechsel in der Pflegedienstleistung der Volkshilfe im Sozialzentrum. Am 17.12.2016 gibt es im Sozialzentrum um 10 Uhr eine Weihnachtsfeier.

Am 19.11.2016 wurden zwei Bäume gesetzt, einer im Park Reisenbauerring und einer im Klosterareal. Dies geschah aufgrund einer Initiative des Kindergemeinderates.

Am 6.12.2016 fand eine Nikolo-Aktion in allen Dienststellen und in der Volksschule statt.

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania berichtet über die Weihnachtsfeier in der Partnergemeinde Bärnkopf und überbringt die Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters von Bärnkopf.

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler berichtet über die Installation von drei Defibrillatoren in diversen Bereichen des Freizeitzentrums und der Sportanlage.

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler fragt Gemeinderat Richard Baumann, warum der Ausschuss für öffentliche Dienstleistungen am 9.12.2016 nicht getagt hat und auch nicht abgesagt wurde. Gemeinderat Richard Baumann erklärt dies mit technischen Problemen seines PC's.

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch berichtet über die neue Beleuchtung am Reisenbauerring sowie über die Projekte Wasserleitung B17 und Lärmschutzwand.

Bürgermeister Herbert Janschka berichtet über das Treffen mit der für EU-Förderungen beauftragten Firma sowie über die geplante Modernisierung der Blauen Lagune. Routenänderung der Buslinie 216 vom Mödlinger Bahnhof über Anningerpark – Griesfeld – Industriezentrum sollte im Frühjahr 2017 erfolgen.

Kammfabrik: Treffen mit Raiffeisen Leasing und Wien-Süd hat stattgefunden; es ist an eine Wohnverbauung gedacht.

Ende der Woche wird die neue homepage der Gemeinde online gehen.

Danke für die korrekte Durchführung der Bundespräsidentenwahl.

Anlässlich der Eröffnung eines Fachmarktzentrums erhielt Bürgermeister Herbert Janschka Gutscheine der Fima Obi und möchte diese an sozial Bedürftige weiter geben. Gemeinderäte mögen ihnen bekannte Fälle in Bürgermeistersekretariat bekannt geben.

Vom Verein Tralalobe werden 6 junge Männer in Wiener Neudorf in eine Privatwohnung in der Mühlgasse 3 einziehen. Gespräche mit den Betroffenen sowie mit den Vereinsvertretern werden geführt werden.

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis gibt seitens der SPÖ-Fraktion die Enttäuschung zum Ausdruck über die Art und Weise wie mit den Beiträgen von Gemeinderäten in der Gemeindezeitung umgegangen wurde.

Bürgermeister Herbert Janschka nimmt dazu Stellung. Anschließend wird dieses Thema diskutiert.

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner ersucht, in der Tagesordnung weiter zu arbeiten.

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis erkundigt sich nach dem Verfahrensstand bezüglich der einvernehmlichen Auflösung eines Dienstverhältnisses. Bürgermeister Herbert Janschka erklärt, dass der Gegenanwalt auf keine Anfragen des Gemeindevanwaltes reagiert. Die Gemeinde wartet seit Monaten auf das Vergleichsangebot.

## **Pkt. F) Allfälliges/Anfragen**

### **Dringlichkeitsantrag : Verordnung Gebrauchsabgabe**

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Am 29. November 2016 wurde mit LGBl. Nr. 83/2016 der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2017 durch die NÖ Landesregierung kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst. Der im NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch den in der genannten Kundmachung verlautbarten neuen Tarif ersetzt.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu können, ist die Änderung der bestehenden Verordnung erforderlich.

Die Dringlichkeit ist gegeben damit die Verordnung mit 01.01.2017 in Kraft treten kann.

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Änderung der Verordnung über die Einhebung der Gebrauchsabgabe entsprechend den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016:*

## **VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE**

### § 1

*Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:*

### § 2

*Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.*

### § 3

*Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft und die bestehende Verordnung vom 30.11.2010 außer Kraft.“*

**Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.**

**Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.**

**Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 24a).**

### **Dringlichkeitsantrag: Kehrmachine neu**

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Der Wirtschaftshof hat derzeit leihweise eine kleine Kehrmachine im Einsatz, da die vorhandene kleine Kehrmachine (Baujahr 2006) auf Grund von regelmäßigen kostenintensiven Defekten des Öfteren nicht einsatzbereit ist. Diese Leihmaschine hat sich im Einsatz sehr gut bewährt. Das Gerät wurde der Gemeinde zum Kauf angeboten. Aus wirtschaftlichen Gründen muss die kleine Kehrmachine ersetzt werden. Die Dringlichkeit ist gegeben, da bei Ankauf des Vorführgerätes in den nächsten Wochen zusätzlich bisher angefallene Leihgebühren nicht in Rechnung gestellt werden bzw. die bis zum Übergabezeitpunkt bezahlte Mieten vom Kaufpreis abgezogen werden. Es ergeht daher folgender Dringlichkeitsantrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Georg Pappas Automobil GmbH, Nutzfahrzeugzentrum Wiener Neudorf, Industriezentrum NÖ Süd,*

*Straße 4, 2355 Wiener Neudorf, mit der Lieferung von 1 Stk. Kehrfahrzeug Bucher Municipal CityCat 2020 Euro6, Vorführmaschine, Baujahr 09/2015 zum Sondernetttoppreis von 106.000,00 zu beauftragen.*

*Die Finanzierung des Fahrzeuges erfolgt gemäß Leasingangebot der UniCredit KFZ Leasing GmbH., vom 09.12.2016, als Leasingvariante mit einer Laufzeit von 60 Monaten und einer Monatsrate von € 1.772,68 exkl. MWSt. mit Restwert € 1.772,68 zzgl. einmaliger Bearbeitungsgebühr von € 200,00 exkl. MWSt.“*

VA-Stelle (2017): 1/820-700 VA-Betrag (2017): € 142.400,- frei: € 142.400,-

**Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.**

**Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.**

**Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 24b).**

### **Dringlichkeitsantrag: Kärcher**

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Zur Erreichung heutiger Reinigungsstandards ist es erforderlich Druckschaumgeräte für öffentliche Nassgruppenbereiche (Tribünengebäude u. Sporthalle) einzusetzen. Die vorhandenen Reinigungsgeräte erreichen diesen Standard nicht.

Begründung der Dringlichkeit:

Es ist hinsichtlich der hygienischen Verhältnisse dringender Handlungsbedarf gegeben, die Kostenvoranschläge sind erst am 01.12.2016 im Gemeindeamt eingelangt.

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Kärcher, IZ NÖ-Süd, Gewerbestraße 21, Obj. M65, 2355 Wiener Neudorf, mit der Lieferung von 2 Stk. Hochdruckreiniger inkl. Zubehör zum Preis von € 1.663,39 incl. MWSt. zu beauftragen.*

*Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/263020 - 043 (Tribünengebäude/Stadion, Neuanschaffungen) in der Höhe von € 1.663,39 werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/263 - 614 (Sportbetrieb Freizeitzentrum, Instandhaltung Gebäude) bedeckt.“*

**Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.**

**Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.**

**Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 24c).**



### **Dringlichkeitsantrag der SPÖ - Ehrennadel**

Geschäftsführender Gemeinderat Michael Dubsky stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:  
Sachverhalt:

Herr Roman Waz ist einer der letzten Zeitzeugen des KZ-Außenlagers Mauthausen in Gruntramsdorf/Wiener Neudorf. Mit seinen Erinnerungen ist derzeit eine Gesamtdokumentation seines Lebensabschnittes im Lager Wiener Neudorf im Entstehen. Diese Unterlagen werden auch dem Gemeindecarchiv zu Verfügung gestellt. Geplant sind auch Besuche an Mittelschulen und Gymnasien mit Hr. Waz als Zeitzeuge.

Begründung der Dringlichkeit:

Herr Roman Waz begeht am 11. Jänner 2017 seinen 90. Geburtstag. Aus diesem Anlass möchte Hr. Ing. Helmut Lorenz als Vertreter des Gedenkvereines Gruntramsdorf-Wiener Neudorf dem Jubilar die Ehrennadel der Marktgemeinde Wiener Neudorf überreichen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt Herrn Roman Waz die Ehrennadel der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu überreichen.“*

**Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.**

**Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.**

**Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 24d.**

### **Pkt. G) Beschlussfassung über:**

#### **1) VA 2017 und MFP 2017-2021**

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:

*„Aufgrund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde der Voranschlag für das Rechnungsjahr 2017 und der mittelfristige Finanzplan für den Zeitraum 2017 bis 2021 zwei Wochen hindurch, das ist vom 18.11.2016 bis 02.12.2016, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden 0 Stellungnahmen eingebracht.*

*Aufgrund der Bestimmungen der §§ 72 und 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird folgender*

*Haushaltsbeschluss gefasst:*

- 1) *Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushalts im Haushaltsjahr 2017 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.  
Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:*

*A) Ordentlicher Voranschlag:*

Ausgaben: € 31.936.800,00

Einnahmen: € 31.936.800,00

*B) Außerordentlicher Voranschlag:*

Ausgaben: € 4.768.100,00

Einnahmen: € 4.768.100,00

**2) Der mittelfristige Finanzplan weist für den Zeitraum 2017 bis 2021 folgenden Maastricht-Saldo aus:**

2017: € -866.200,00

2018: € -29.000,00

2019: € 197.800,00

2020: € 978.900,00

2021: € 1.372.800,00

3) Dienstpostenplan:

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe erfolgt ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nach folgendem Dienstpostenplan:

### DIENSTPOSTENPLAN 2017

Haushaltsstelle	Dienstzweig	Personen	Funktions-Gruppe / Entl.Gr. IST	Personalzulage
<b><u>VERWALTUNGSDIENST</u></b>				
010-510	56	1 VB Amtsleiter	F10	ja
010-510	56	Nachfolge Amtsleitung		ab 09/2017
<b><u>Zentrale Verwaltung</u></b>				
010-510	71	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.lt.e.Abt.	F8	ja
010-510	71	5 VB	5	
010-510	71	1 VB	5 30 Wostd.	
010-510	71	1 VB	5	ATZ
<b><u>Bürgerservice</u></b>				
010-510	56	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F8	ja
853-510	54	1 VB	F8	ja bis 06/2017
010-510	71	3 VB	5	
853-510	71	2 VB	5	
010-510	71	1 VB	5 30 Wostd.	
010-510	15	1 VB	2	
853-521		2 sonst. Bed.(Hausreinigung)	Freier DV	
<b><u>Bau-, Verkehrs- und Umweltamt</u></b>				
010-510	71	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F8	ja
010-510	56	3 VB	6	
010-510	71	2 VB	5	

Haushaltsstelle	Dienstzweig	Personen	Funktions-Gruppe / Entl.Gr. IST	Personalzulage
<b><u>Finanzverwaltung und EDV</u></b>				
010-510	54	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F8	ja
010-510	56	1 VB Dienstp.m.hervorg.Verw.	F7	
010-510	56	1 VB Dienstp.m.hervorg.Verw.	L6	ab 02/2017
010-510	71	1 VB	L6	
010-510	71	5 VB	5	
<b><u>Reinigungsdienst</u></b>				
010-511	15	1 VB	F7	ja
381030-511	12	1 VB	L4	
381030-511	11	1 VB	L4	bis 02/2017
211-511	7	1 VB	4	
010-511	15	5 VB	2	
010-511	15	1 VB	2 24 Wostd.	
211-511	15	1 VB	2	
381030-511	15	1 VB	2	ab 03/2017
010-511	15	1 VB	2	Karenz
<b><u>Öffentliche Ordnung/Sicherheit</u></b>				
120-511	90	1 VB	2	
<b><u>FEUERWEHR</u></b>				
164-511	2	2 VB	5	

Haushaltsstelle	Dienstzweig	Personen	Funktions-Gruppe / Entl.Gr. IST	Personalzulage
<b><u>VOLKSSCHULE</u></b>				
211-511	2	1 VB	5	
211-511	12	1 VB	4 20 Wostd.	
21101-510	107	3 VB	klk 30 Wostd.	
21101-510	107	1 VB	klk 30 Wostd.	Karenz
21101-510	107	1 VB	4 30 Wostd.	Karenz
21101-511	12	1 VB	4 22 Wostd.	
21101-511	12	1 VB	4 19 Wostd.	
21101-511	12	1 VB	4 30 Wostd.	
<b><u>KINDERGARTEN- EUROPAPLATZ</u></b>				
240-511	12	1 VB	5L	
240-511	12	1 VB	5L 37 Wostd.	
240-511	12	4 VB	4	
240-511	12	1 VB	4 25 Wostd.	
240-511	12	1 VB	4 20 Wostd.	
240-511	17	1 VB	2 35 Wostd.	
<b><u>KINDERGARTEN- REISENBAUERRING</u></b>				
2402-511	12	1 VB	5L 30 Wostd.	
2402-511	12	7 VB	4	
2402-511	12	1 VB	4 20 Wostd.	
2402-511	12	1 VB	4 30 Wostd.	
<b><u>KÜCHE F. KINDERGARTEN UND HORT</u></b>				
2403-511	2	1 VB	6L	
2403-511	15	2 VB	2	
2403-511	15	1 VB	2 30 Wostd.	

Haushaltsstelle	Dienstzweig	Personen	Funktions-Gruppe / Entl.Gr. IST	Personalzulage
<b><u>KG-ANNINGERPARK</u></b>				
2405-511	12	5 VB	4	
2405-511	12	1 VB	4 20 Wostd.	
2405-511	15	1 VB	2 15 Wostd.	
<b><u>WICHTELHAUS</u></b>				
2406-511	12	2 VB	5	
2406-511	12	1 VB	5	ab 09/2017
2406-511	12	1 VB	5L	
2406-511	12	2 VB	4	
2406-511	12	1 VB	4	ab 09/2017
2406-511	12	1 VB	4	geringfügig
<b><u>HORT-EUROPAPLATZ</u></b>				
250-510	107	1 VB	klk	ja
250-510	107	3 VB	klk	
250-511	12	1 VB	5L	
250-511	12	1 VB	5L 24 Wostd.	ATZ
250-511	12	4 VB	4	
250-511	12	1 VB	4 20 Wostd.	
<b><u>HORT-RATHAUSPARK</u></b>				
2501-510	107	1 VB	klk	ja
2501-510	107	1 VB	klk 35 Wostd.	
2501-511	12	4 VB	4	
<b><u>SPORTBETRIEB FREIZEITZENTRUM</u></b>				
263-511	2	3 VB	5	
<b><u>VOLKSBÜCHEREI</u></b>				
273-511	61	1 VB	4	
273-521	61	1 VB	Freie VB	

Haushaltsstelle	Dienstzweig	Personen	Funktions-Gruppe / Entl.Gr. IST	Personalzulage
<b><u>MUSIKSCHULE</u></b>				
320-510	99a	1 VB	l2a1	ja
320-510	99b	1 VB	l2a1	
320-510	99b	1 VB	ms2	bis 01/2017
320-510	106	1 VB	l2b1	
320-510	108	16 VB	ms1	
320-510	108	3 VB	ms4	
320-510	108	1 VB	ms2	
320-510	108	1 VB	ms3	
<b><u>VERANSTALTUNGS- U. KULTURZENTRUM</u></b>				
381030-511	2	1 VB	F7	ja
381030-511	2	5 VB	5	
<b><u>ZUSTELLDIENST „ESSEN AUF RÄDERN“</u></b>				
423-510	79	1 VB	4 20 Wostd.	
423-510	79	1 VB	4 23 Wostd.	
<b><u>WIRTSCHAFTSHOF</u></b>				
814-511	2	1 VB	F7	ja
814-511	2	2 VB Diensp.m.hervorg.Verw.	6L	
814-511	2	1 VB	6L	ATZ
814-511	2	16 VB	5	
814-511	10	2 VB	5L	
814-511	15	1 VB	2	
814-511	2	2 VB	5	Saisonarbeiter
831-511	2	2 VB	2	Saisonarbeiter
<b><u>FRIEDHOF</u></b>				
817-511	2	1 VB	5	

Haushaltsstelle	Dienstzweig	Personen	Funktions-Gruppe / Entl.Gr. IST	Personalzulage
<b><u>WASSERVERSORGUNG</u></b>				
850-511	2	1 VB	5	
850-511	10	1 VB	L5	
510-500		<b><u>1 GEMEINDEARZT</u></b>		
133-727		<b><u>1 TIERARZT</u></b>		



**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.**

**2) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG:**

**a) Voranschlag**

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über den Voranschlag für das Jahr 2017 der Infrastruktur KG.*

*Die Zusammenfassung der im Voranschlag 2017 festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:*

Ordentlicher Voranschlag:

Ausgaben:	€	994.400,-
Einnahmen:	€	994.400,-

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**b) Transferzahlungen**

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, laut dem für das Jahr 2017 erstelltem Budget des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft voraussichtlich Transferzahlungen in der Höhe von € 68.100,- zu tätigen.*

*Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Marktgemeinde Wiener Neudorf Infrastruktur KG und können sowohl für den laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von Vorjahresverlusten und als Vortrag zur Abdeckung künftiger Verluste herangezogen werden.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**c) Umwidmungen**

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über folgende Umwidmungen:*

1)	1/211-710 öff. Abg. Volksschule	1.700,00	von	
	2/853030+824 Mieten u. Betriebskosten FFW			1.700,00
2)	1/263-710 öff. Abg. Halle	1.100,00	von	
	2/272+824 Mieten u. Betriebskosten VH			1.100,00
3)	1/381030-614 Instandhalt. Gebäude FZZ	1.600,00	von	
	2/910+828 Rückersätze von Ausgaben Finanzamt			1.600,00
4)	1/381030-710 öff. Abg. FZZ	12.200,00	von	
	2/381030+824 Mieten u. Betriebskosten FZZ			12.200,00
5)	1/853010-614 Instandhalt. Gebäude Migazzi	1.000,00	von	
	2/910+828 Rückersätze von Ausgaben Finanzamt			1.000,00
6)	1/853030-614 Instandhalt. Gebäude FFW	2.500,00	von	
	2/272+824 Mieten u. Betriebskosten VH			500,00
	2/910+828 Rückersätze von Ausgaben Finanzamt			700,00
	2/263+824 Mieten u. Betriebskosten Halle			1.300,00
7)	2/990+963 Abwicklung Soll-Übersch.	79.600,00	von	
	2/263+824 Mieten u. Betriebskosten Halle			6.000,00
	2/381030+824 Mieten u. Betriebskosten FZZ			10.000,00
	2/914+872 Transferzahlung von Gemeinde			7.600,00
	1/029-603 Beheizung RH			2.000,00
	1/029-710 öff. Abg. RH			1.000,00
	1/211-603 Beheizung VS			1.000,00
	1/211-614 Instandhalt. Gebäude VS			6.000,00
	1/211-650 Kreditzinsen VS			11.500,00
	1/249-600 Strom Wichtelhaus			1.000,00
	1/250-603 Beheizung H-Eu			1.300,00
	1/263-600 Strom Halle			1.000,00
	1/263-603 Beheizung Halle			3.000,00
	1/263020-710 öff. Abg. Tribüne			1.800,00
	1/381030-600 Strom FZZ			1.000,00
	1/381030-603 Beheizung FZZ			4.000,00
	1/853010-603 Beheizung Migazzi			1.000,00
	1/853030-600 Strom FFW			1.700,00
	1/853030-603 Beheizung FFW			10.000,00
	1/853030-650 Kreditzinsen FFW			4.300,00
	1/853030-710 öff. Abg. FFW			2.000,00
	2/272-824 Mieten u. Betriebskosten VH			2.400,00"

Sachverhalt

- 1) Wasserrohrbruch
- 2) Wasserabrechnung
- 3) Selbstbehalt Vandalismusschaden, Vertäfelung Tischtennisraum
- 4) Wasserabrechnung
- 5) Migazzi-Haus, Tausch Heizungspumpe
- 6) div. Instandsetzungsarbeiten Fa. Kargl, Freiw. Feuerwehr
- 7) Korrektur Soll-Überschuss 2015

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; dagegen Fraktion SPÖ (außer GR Ing. Reinhard Tutschek; Stimmenthaltung GR Ing. Reinhard Tutschek) angenommen.**

### **3) Umwidmungen**

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:  
*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Umwidmungen:*

1. 2/015+810, div. Werbeeinnahmen von 2/21101+81002, Ganztageschule, Elternbeiträge f. Erziehung € 1.400,-
2. 2/015+829, Werbeeinschaltungen von 2/21101+810, Ganztageschule, Elternbeiträge Essen € 3.600,-
3. 1/010-7291, sonst. Ausgaben Rathaus von 1/263-614, Sporthalle, Instandhalt. Gebäude € 1.300,-
4. 1/016-0421, Software von 1/016-642, EDV Beratungskosten € 2.200,-
5. 1/024-728, Kosten der Wahlen von 1/120-728, Sicherheitskonzept € 10.000,-; von 1/489-768 Zinsenzuschüsse € 10.000,- und von 1/840-610 Kleingärten Instandhalt. Grund u. Boden € 9.000,-
6. 1/029-614, Rathaus Instandhalt. Gebäude von 1/429-757, Seniorenzentrum € 16.000,-
7. 1/164-617, Freiw. Feuerwehr, Instandhalt. Fahrzeuge u. Geräte von 1/164-040, Freiw. Feuerwehr, Ankauf von Geräten € 10.600,- und 1/164-614 Freiw. Feuerwehr, Instandhalt. Gebäude € 4.600,-
8. 1/164-700 Freiw. Feuerwehr, Mieten u. Betriebskostenersätze von 1/010-630 Portogebühren € 2.000,-
9. 1/211-614 Volksschule, Instandhalt. Gebäude von 1/381020-7295, sons. Kulturelle Aktivitäten € 5.700,- und 1/220-729 Berufsschulerhalt. Beitrag € 3.000,-
10. 1/211-616 Volksschule, Instandhalt. Maschinen von 1/269-710 Sonst. Einrichtungen, öff. Abg. € 1.000,-
11. 2/240+810, Kiga Europaplatz, Elternbeiträge Essen von 2/21101+861 Ganztageschule, Transferzahlung Personal € 1.200,- und 2/219+863 Schulerhaltungsbeiträge von Gemeinden € 4.200,-
12. 2/2402+810 Kiga RBR, Elternbeiträge Essen von 2/21101-810020, Ganztageschule Elternbeiträge Erziehung € 2.100,-
13. 1/2402-614 Kiga RBR, Instandhalt. Gebäude von 1/189-728 Musterungskosten € 1.300,-
14. 1/2405-600 Kiga Anningerpark, Strom von 1/2405-603 Kiga Anningerpark Beheizung € 1.200,-
15. 1/2405-614 Kiga Anningerpark, Instandhalt. Gebäude von 1/2405-603 Kiga Anningerpark Beheizung € 1.900,-
16. 1/2405-670 Kiga Anningerpark, Versicherung von 1/2405-603 Kiga Anningerpark Beheizung € 1.300,-

- 17.1/2405-710 Kiga Anningerpark, öff. Abg. von 1/2405-603 Kiga Anningerpark Beheizung € 1.200,-
- 18.2/2406+810 Wichtelhaus, Elternbeiträge Essen von 2/851+860060, Annuitätenzuschuss ABA BA 07, € 2.200,-
- 19.2/2406+810020 Wichtelhaus, Elternbeiträge Betreuung von 2/920+837 Lustbarkeitsabgabe € 30.000,-
- 20.2/2501+810, Hort Rathauspark, Elternbeiträge Essen von 2/381070+810010 Ferienspiel € 1.300,-
- 21.2/2501+810010, Hort Rathauspark, Bastelbeitrag von 2/910+823 Zinsen, € 1.200,-
22. 2/2501+810020, Hort Rathauspark, Elternbeiträge Erziehung von 2/920+856 Verwaltungsabgabe € 2.500,-
23. 1/2501-603, Hort Rathauspark, Beheizung von 1/010-042, RH, div. Anschaffungen € 3.500,-
- 24.2/259+817 Kostenbeitrag Schikurs von 1/259-768030 Schikurs € 3.100,-
25. 1/259-768040 Ferialkation von 1/259-768050 Jugendveranstaltungen € 3.300,-
- 26.1/263020-614 Außenanlagen Fußball von 1/263-614 Sporthalle, Instandhalt. Gebäude € 3.300,-
- 27.1/263020-614 Tribüne, Instandhalt. Gebäude von 1/010-042 Rathaus, Anschaffungen € 1.200,-
28. 1/272-614 Volksheim, Instandhalt. Gebäude von 1/240-710 Kiga Europaplatz, öff. Abg. € 1.600,- und 1/000-723 BGM Exkursion € 1.000,-
- 29.1/272-700, Volksheim, Miete und Betriebskosten von 1/022-729 Standesamtskosten € 2.800,-
- 30.1/320-728 Musikschule, Veranstaltungen von 1/212-752 Schulerhaltungsbeitrag MÖ € 1.100,-
- 31.1/369-729 Brauchtumspflege von 1/010-640 Rechtskosten € 4.000,-
- 32.2/381020-810 Kunst und Kulinarik von 1/381020-7297 Kunst und Kulinarik € 3.000,-
- 33.2/381020+8101 Erlöse Kulturveranstaltungen 2/381020+8101 von 1/381020-7296 sonst. Ausgaben Kulturveranstaltungen € 10.900,-
- 34.1/381030-728 Freizeitzentrum, Aufwand für Veranstaltungen von 2/381030+810, Freizeitzentrum, Erlöse Veranstaltungen € 9.400,-
- 35.2/381030+8101 Erlöse Ball der Wiener Neudorfer von 1/616-002 Radwege € 8.300,-
- 36.2/381030+829 Freizeitzentrum, Sonst. Mieteinnahmen von 2/381030+824 Freizeitzentrum, Mieten u. Betriebskostenersätze € 9.000,-
- 37.2/381040+81020 Erlöse Wiener Neudorfer Woche von 1/381040-729 Wiener Neudorfer Woche € 4.600,-
- 38.2/381060+810 Volksheim, Erlöse Veranstaltungen von 1/381060-728 Volksheim, Aufwand für Veranstaltungen € 1.500,-
- 39.1/419-728 Einkaufsfahrten von 1/211-618 Volksschule, Instandhalt. Einrichtung € 1.800,-
- 40.1/429-7281 Seniorenurlaub von 1/429-7283 Muttertagsfeier € 1.300,-
- 41.1/439-7283 Streetworker von 1/429-7283 Muttertagsfeier € 1.300,-
- 42.1/530-757 Rettungseuro von 1/180-729 Zivilschutzmaßnahmen € 1.900,-
- 43.1/612-61101 Instandhaltungsbeitrag Eco Plus von 1/852-752 Kläranlage MÖ € 29.700,-

44. 1/612-618 Radaranlagen von 1/213-752 Beitrag an Sonderschulen MÖ € 2.000,-  
 45.2/612+828 Kostenersatz Winterdienst von 1/212-752 Schulerhaltungsbeitrag MÖ € 5.400,-  
 46. 1/814-670 Versicherung öff. Gut von 1/2406-700 Wichtelhaus, Mieten u. Betriebskostenersätze € 2.400,- und 1/2405-650 Kiga Anningerpark, Kreditzinsen € 4.000,-  
 47. 1/817-600 Friedhof, Strom von 1/219-752 Schulerhaltungsbeiträge an Gemeinden € 2.000,-  
 48. 1/820-614 Bauhof, Instandhaltung Gebäude von 1/259-768060 Jungbürgerfeier € 3.000,-  
 49. 1/820-616 Bauhof, Instandhaltung Maschinen u. Werkzeug von 1/010-640 Rechtskosten € 1.000,-  
 50.2/850+850 Wasseranschlussgebühren von 1/616-002 Radwege € 5.700,- und 1/489-768 Zinsenzuschüsse € 4.000,-  
 51. 1/840-701 Instandhalt. Schrebergärten von 1/840-610 Instandhalt. Grund u. Boden Schrebergärten € 16.000,-  
 52.2/851+850 Kanaleinmündungsabgabe von 2/851+860060 Annuitätenzusch. ABA BA 07 € 26.700,-  
 53. 1/852-7281 Problemstoff-u. Sperrmüllentsorgung von 1/852-050 Altstoffsammelinseln € 11.000,-  
 54. 1/852-7282 Altpapierentsorgung von 1/616-002 Radwege € 8.700,-  
 55. 1/852-7283 Entsorgung Grünschnitt von 1/616-002 Radwege € 5.100,-  
 56. 1/852-729 Sonst. Ausgaben Müll von 1/616-002 Radwege € 8.200,-  
 57.2/853+824010 Wohngebäude Mieten u. Betriebskosten von 2/990+9631 Soll-Überschuss € 90.000,-  
 58. 1/853-043 Wohngebäude Ausstattung von 1/2405-603 Kiga Anningerpark Beheizung € 2.200,-  
 59. 1/853-700 Wohngebäude Mieten u. Betriebskosten von 1/853-710 Wohngebäude Wasser € 1.000,-  
 60. 1/910-657 Geldverkehrsspesen von 1/429-7284 Pensionistenausflug € 3.500,-  
 61. 1/2405-043 Kiga Anningerpark Anschaffungen von 1/2405-610 Kiga Anningerpark Instandhalt. Außenanlagen € 500,-,,

Sachverhalt:

1. Weniger Einnahmen
2. Weniger Inerateinschaltungen
3. Weihnachtsfeier 2015 erst 2016 verrechnet
4. Software für Acta Nova Scanner
5. Zusätzliche Wahlen – Kosten werden voraussichtlich 2017 refundiert (teilweise?)
6. San. AL-Zimmer und Sekretariat, Wassereintritt, San. Fassade, Versetzen Schalter Buchhaltung
7. Mehr Instandhaltungskosten bei Fahrzeugen u . Geräten, dafür Einsparungen bei Anschaffungen und geringere Instandhaltungskosten Gebäude
8. Höhere Betriebskostenabrechnung

9. Bestandsaufnahme Heizung, Steigstrangventile Heizung, Regenrinne Turnsaal, Wasseraustritt Heizung, Energieausweis
10. Nachverrechnung 11+12/2015 und 4.V.2015
11. Weniger Essenskinder
12. Weniger Essenskinder
13. Kiga RBR, Raumthermostat, Notleuchten, elektrische Leitungen Rollo
14. Mehr Stromverbrauch
15. Höhere Kosten bei Wartung u. Instandhaltung
16. Abr. Baukostenversicherung
17. Aufrollung Kanal, Abr. Öffent. Abg.
18. Geringere Auslastung zu Beginn
19. Geringere Auslastung zu Beginn
20. Weniger Kinder
21. Weniger Kinder
22. Weniger Kinder
23. Nachzahlung bei Jahresabr. 2015
24. Weniger Teilnehmer
25. Bus, Quartier teurer
26. Rasensanierung, Lichtmessung
27. Rep. Tor
28. San. alter Wasserschaden, Wasserboiler
29. BK-Abr. 2015
30. Interne Umbuchung gemeindeeigene Veranstaltungen
31. Strom Weihnachtsbeleuchtung
32. Veranstaltung hat nicht stattgefunden
33. Veranstaltung hat nicht stattgefunden
34. Mehr Veranstaltungen
35. Weniger Karten verkauft
36. Weniger Saalmieten
37. Weniger Einnahmen
38. Weniger Veranstaltungen
39. Wird von mehr Leuten in Anspruch genommen
40. Mehr Ausgaben
41. Laufende Instandhaltung
42. Mehr Einwohner
43. Mehr Kommunalsteuereinnahmen 2015
44. Verkehrsstatistikgerät
45. Milder Winter 2015
46. Anpassung Prämie allgem. Haftpflicht
47. Nachzahlung Jahresabr. 2015

48. Antrieb Tor
49. Mehr Geräte daher mehr Ersatzteile
50. Weniger Fertigstellungsmeldungen
51. Zaun Schrebergarten
52. Weniger Fertigstellungsmeldungen
53. Mehr Problemstoffe u. Sperrmüll
54. Mehr Altpapier
55. Mehr Grünschnitt
56. Abfallsammelbehälter, Hundekotbeseitigung, Infomaterial
57. Irrt. zu viel veranschlagt
58. Ablufttrockner Parkstr. 4/21 Waschküche
59. BK-Abr. Parkstr. 2015
60. Abr. Bankenwechsel, Doppelführung Konten
61. Transport- u. Ausgabewagen

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; dagegen Fraktion SPÖ (außer GR Richard Baumann; Stimmenthaltung GR Richard Baumann) angenommen.**

Bürgermeister Herbert Janschka unterbricht die Gemeinderatssitzung um 21:11 Uhr.  
Bürgermeister Herbert Janschka setzt die Gemeinderatssitzung um 21:25 Uhr fort.

#### **4) Archivmitteilung „Unser Neudorf“ 2016**

Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Herstellung von 600 Stück Archivmitteilungen „Unser Neudorf“ (Heft 1/2016) zu beauftragen.*

*Die Kosten für den Autor, Herrn Archivar Dr. Peter Csendes, in der Höhe von € 850,00 sind am HH-Kto. 1/015-729000 „Öffentlichkeitsarbeit - Sonstige Ausgaben“ zu bedecken.*

*Die Kosten des Druckes inkl. Druckvorstufe, Druckerei Bösmüller Print Management GesmbH & Co. KG, 2000 Stockerau, in der Höhe von € 2.400,00 sind am HH-Kto. 1/015-729200 „Öffentlichkeitsarbeit 20%“ zu bedecken.*

*Die durch diesen Beschluss voraussichtlich entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/015-729000 „Öffentlichkeitsarbeit – Sonstige Ausgaben“ in der Höhe von € 850,00 sowie die Bedeckung des Kontoüberzugs in der Höhe von um € 1.336,98 (DVD Produktionen Binder, div. Inserate 0% Steuer) sowie die für heuer voraussichtlich noch anfallenden Ausgaben in der Höhe von € 400,00 (Wiener Neudorf TV, 12/2016) somit gesamt € 2.600,00 (gerundet) werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/815-710000 „Öffentliche Abgaben Park- und Gartenanlagen“ bedeckt.“*

VA-Stelle: 1/015-729200

VA-Betrag: € 50.000,--

frei: € 23.790,36

VA-Stelle: 1/015-729000

VA-Betrag: € 8.000,--

frei: € -1.336,98

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **5) Förderung Semesterschitage**

Gemeinderat Stefan Satra stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Wie jedes Jahr bietet die Wintersportschule Sankt Corona am Wechsel unter der Leitung von Mag. Barbara & Dipl. Sportlehrer Dieter Pflug einen Wintersportbus in den Semesterferien mit täglichem Transfer von Wiener Neudorf nach Sankt Corona an.

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Semesterschitage für alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf pro Kind und pro Tag mit € 6,-- bis auf weiteres jährlich zu fördern.*

*Diese Schitage finden unter der Leitung von Dipl. Sportlehrer Dieter Pflug statt.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **6) Wiener Neudorf Card – Vertrag Royal Taxi**

Gemeinderat Philipp Kocher stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Das Taxiunternehmen Royal Taxi, 2344 Maria Enzersdorf hat sich im Frühjahr 2016 beworben um für die Marktgemeinde Wiener Neudorf im Rahmen der Wiener-Neudorf-Card zu fahren.

Da im Laufe des Jahres 2016 das Taxiunternehmen Braun seine Vereinbarung gekündigt hat, Taxi Ferry zur Zeit nur mit einem Auto fährt, wurde im Bürgerservice immer wieder von Bürgerinnen und Bürger angesprochen, dass es zu lange Wartezeiten bei den Taxifahrten im Rahmen der Wiener-Neudorf-Card kommt. Um diesem Problem entgegenzuwirken, werden zusätzliche Taxiunternehmer im System Wiener-Neudorf-Card aufgenommen. Die Verträge gelten vorerst bis 31. Dezember 2017.

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Vereinbarungen mit den Taxi-Unternehmern, die wie folgt lauten:*

### **VEREINBARUNG,**

*abgeschlossen zwischen*

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,  
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,*



*im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,  
einerseits*

*und*

*ROYAL TAXI  
Taxiunternehmer Gholamreza Ansari-Tari  
Grenzgasse 111/Haus 9/1  
A-2344 Maria Enzersdorf  
im Folgenden kurz „Taxiunternehmer“ genannt,  
andererseits*

### **I. PRÄAMBEL**

*Die Gemeinde will ihren BürgerInnen die Möglichkeit verbilligter Taxifahrten mit verschiedenen Taxiunternehmern bieten. Die Taxiunternehmen sollen daher an GemeindebürgerInnen Fahrpreise verrechnen, die unter dem sonst verrechneten Tarif liegen. Zusätzlich bezahlt die Gemeinde für jede Fahrt im Rahmen dieses Vertrags einen Teil des Beförderungsentgelts. Die GemeindebürgerInnen werden ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme solcher geförderten Taxifahrten durch eine dafür ausgegebene Wiener-Neudorf-Card nachweisen.*

### **II. VERTRAGSGEGENSTAND**

*Der Taxiunternehmer verpflichtet sich alle Inhaber der Wiener-Neudorf-Card zu jeder Zeit zu den unter Punkt **III. Entgelt** festgesetzten Entgelten innerhalb der jeweiligen Tarifzonen zu befördern.*

*Der Taxiunternehmer erhält als Zuzahlung der Gemeinde pro Fahrt in Zone 1) einen Betrag von **Euro 2,60**, pro Fahrt in Zone 2) einen Betrag von **Euro 2,80** und darf höchstens an InhaberInnen der Wiener-Neudorf-Card nachfolgende Beträge zusätzlich zu der Zuzahlung der Gemeinde verrechnen:*

### **III. Entgelt**

*Zone 1) Für Fahrten: Ortsgebiet Wiener Neudorf, UCI – Multiplex, IZ-NÖ-Süd  
über die B 11 erreichbar **Euro 2,70***

*Zone 2) Für Fahrten: Biedermannsdorf, Guntramsdorf – Teich „Ozean“,  
Bundessportzentrum Südstadt, Shoppingcenter B17 in Brunn am Gebirge, SCS Nordring  
inkl. Media Markt, IKEA, Mödling (bis Zonengrenze HTL und Aquädukt) **Euro 4,50***

*Es werden von der Gemeinde ausschließlich Fahrten innerhalb der Zonen 1 und 2 gefördert. Alle Fahrten, die über die Grenzen dieser Zonen hinausgehen, sind von der Förderung ausgeschlossen und müssen zur Gänze vom Fahrgast zu den geltenden*

*Tarifen bezahlt werden. Die Anrechnung von Teilstrecken über die Wiener-Neudorf-Card ist nicht gestattet.*

*Sämtliche oben angeführten Preise und Entgelte enthalten bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die oben angeführten Tarife gelten seit 1. Oktober 2012.*

*Die Zuzahlung der Gemeinde erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung.*

*Die Verrechnung mit dem beförderten InhaberInnen der Wiener-Neudorf-Card bleibt dem Taxiunternehmer überlassen, wobei jedoch die oben angeführten Höchstsätze zu beachten sind.*

*Ausdrücklich vereinbart wird die Wertsicherung der Beförderungsentgelte. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juni 2012 verlaubliche Indexzahl.*

*Die Beförderungsentgelte verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis +/- 4% bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam.*

#### **IV. Durchführung von Fahrten**

*Fahrten unterliegen nur dann der vorliegenden Vereinbarung und sind nach dieser abzurechnen, wenn das Taxi und Mietauto unter Hinweis auf die Wiener-Neudorf-Card bestellt worden ist. Weitere Punkte sind bei der Bestellung mitzuteilen: Abfahrtsort, Zielort und Anzahl der mitfahrenden Gäste.*

*Dem Taxiunternehmer wird gestattet im Zuge jeder einzelnen Fahrt, ohne wesentlichen Umweg (maximal 10 Minuten) oder wesentlicher Verzögerung, weitere Fahrgäste aufzunehmen und diese auch gesondert zu verrechnen. Nur bei gleichem Abfahrtsort und gleichem Endpunkt der Fahrt darf nur eine Verrechnung stattfinden.*

*Der Unternehmer oder seine Lenker sind nicht verpflichtet, Fahrgäste aus Lokalen oder Wohnungen abzuholen; Fahrgäste haben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zu warten. Das Taxiunternehmen ist von 0:00 bis 24:00 Uhr erreichbar und im Einsatz. Befördert der Taxiunternehmer mehr als 4 Personen in einem Kleinbus darf die Fahrt zweimal verrechnet werden.*

#### **V. Vertragsdauer**

*Diese Vereinbarung tritt mit 2. Jänner 2017 in Kraft und endet vorerst mit 31. Dezember 2017.*

*Wenn diese Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. September eines Jahres gekündigt wird, verlängert sie sich um ein weiteres Jahr.*

*Die Gemeinde ist jedoch zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, sofern sich der Taxiunternehmer nicht an die Bestimmungen dieses Vertrags hält oder an der missbräuchlichen Verwendung der Wiener- Neudorf-Card in irgendeiner Form teilnimmt.*

#### **VI. Beförderung von Gegenständen**

*Ausdrücklich ausgeschlossen werden soll von dieser Vereinbarung die Beförderung von Gegenständen ohne Beförderung von Personen. Botenfahrten dürfen nicht über die Wiener-Neudorf-Card abgerechnet werden.*

#### **VII. Gerichtsstand**

*Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mödling vereinbart.*

#### **VIII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

*Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.*

#### **IX. Ausschluss von AGBs**

*Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere auch solche des Taxiunternehmens, kommen nicht zur Anwendung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich gegenteiliges vereinbart wird.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **7) Anningerpark**

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im Zuge der Arbeiten im Anningerpark werden weitere Leistungen zur Herstellung der Außenanlagen und der WC-Anlage erforderlich. Es handelt sich mehrheitlich um Nachtragsleistungen zu bereits beschlossenen Hauptaufträgen. Die Feststellung der Wirtschaftlichkeit erfolgt aufgrund der Folgebeauftragungen.

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firmen mit der weiteren Umsetzung des Projektes Anningerpark zu beauftragen:*

*Die Xylem Water Solutions Austria GmbH, Ernst Vogel Straße 2, 2000 Stockerau, mit der Lieferung und dem Einbau einer zusätzlichen Sumpfpumpe sowie der Armaturen für die Nachspeisung der Zisterne gemäß 1. Nachtrags-Angebot AMEHLING-1410W507-3 vom 01.08.2016 zum Preis von € 4.510,80 inkl. MWSt. und mit der Durchführung einer Kernbohrung gemäß 2. Nachtrags-Angebot AMEHLING-1410W507-3 vom 24.08.2016 zum Preis von € 844,80 inkl. MWSt.,*

*die Maler Petter GmbH, Gewerbepark B17/II/Straße 2/3, 2524 Teesdorf, mit der Ausführung der Malerarbeiten in der WC-Anlage gemäß 1. Nachtrags-Angebot 102016369 vom 28.09.2016 zum Preis von € 905,50 inkl. MWSt.,*

*die ESSECCA GmbH, Ing. Julius Raab-Straße 2, 2721 Bad Fischau, mit der Lieferung und dem Einbau der Alarmanlage im Lagerraum der WC-Anlage gemäß Nachtrags-Angebot AP1601760 vom 17.10.2016 zum Preis von € 1.188,44 inkl. MWSt.,*

*die Pfnier & Co GmbH., Gymnasiumstraße 15, 7350 Oberpullendorf, mit der Lieferung und Ausführung der Pflasterung im Bereich Vorplatz WC-Anlage, der Herstellung des Sitzbereiches am Spielplatz, der Geländemodellierung als Barriere zwischen Spielplatz und Fußballwiese und diversen Erdbauarbeiten sowie Entsorgungsleistungen gemäß Kostenschätzung Büro dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., vom 22.11.2016 zum Preis von ca. € 32.772,00 inkl. MWSt.*

*Die Gesamtauftragssumme beträgt € 40.221,54 inkl. MWSt.*

*Durch diese Beauftragungen entstehen auf dem ordentlichen Haushaltskonto 1/980-910 (Zuführungen zum außerordentl. Haushalt) Mehrausgaben in der Höhe von € 37.800,00 inkl. MwSt.*

*Diese werden durch Minderausgaben auf dem ordentlichen Haushaltskonto 1/851-752 (Abwasserbeseitigung, Kläranlage Mödling) in der Höhe von € 33.200,00 und auf dem ordentlichen Haushaltskonto 1/831-710 (Gemeindeteich, öffentliche Abgaben) in der Höhe von € 4.600,00 bedeckt.“*

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; dagegen Fraktion SPÖ (außer GR Ing. Reinhard Tutschek; Stimmenthaltung GR Ing. Reinhard Tutschek) angenommen.**

#### **8) Grander Wasserbelebung für KG Am Anningerpark – Aufträge und Umwidmung**

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Beim neuen Kindergarten Am Anningerpark soll ein Grander Wasserbelebungsgerät eingebaut werden. Im Budget 2016 wurde diese Anschaffung nicht berücksichtigt daher ergeht folgender Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Grander Wasserbelebung Gesellschaft m.b.H., Bergwerksweg 10, 6373 Jochberg, mit der*

Lieferung eines Grander Wasserbelebungsgeräts zum Preis von € 2.655,83 excl. MwSt., sowie die Firma Radits Installations G.m.b.H. mit der Montage zum Preis von € 600,00 excl. MwSt. zu beauftragen.

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/240500 - 614 (Kindergarten Anningerpark, Instandhaltung Gebäude) in der Höhe von € 3.255,83 werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/263000 - 614 (Sportbetrieb Freizeitzentrum, Instandhaltung Gebäude) bedeckt.“

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; dagegen GR Ing. Reinhard Tutschek, gf GR Michael Dubsky, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel, Stimmenthaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, gf GR Andreas Grundtner) angenommen.**

### **9) Wasserlieferungsübereinkommen mit EVN Wasser – Aufträge und Umwidmung**

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung der südlichen Teile des Gemeindegebietes ist eine 4. Übergabestelle von EVN Wasser in der Wienerstraße, in der Nähe des Mödlingbaches geplant. Im Jahr 2018 endet der 40-jährige Kündigungsverzicht des bestehenden Übereinkommens aus dem Jahr 1978. EVN Wasser errichtet eine Transportleitung von der Hauptleitung im Norden des Gemeindegebietes entlang der B17 bis zur Übergabestelle. Von der Gemeinde wird dafür ein Kündigungsverzicht des Lieferübereinkommens bis 2028 erwartet. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt zum Übereinkommen über die Versorgung mit Trinkwasser, vom 08.08.1978, mit Ergänzung am 20.12.1995 folgende weitere

#### **ERGÄNZUNG ZUM ÜBEREINKOMMEN**

abgeschlossen zwischen

der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H., 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz, Bez. Mödling, Niederösterreich - im Folgenden EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. genannt - einerseits und der

Marktgemeinde Wiener Neudorf - im Folgenden Gemeinde genannt - vertreten durch den Herrn Bürgermeister Herbert Janschka.....

aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

andererseits, betreffend die im öffentlichen Interesse gelegene Versorgung der Gemeinde mit Trinkwasser.

I.

*Zwischen der Gemeinde und der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. besteht ein Wasserlieferungsübereinkommen vom 8. August 1978 (ergänzt durch Brief und Gegenbrief vom 30. August/20.Dezember 1995). In diesem Wasserlieferungsübereinkommen ist unter anderem der Wasserbezug der Gemeinde über 3 Anschlussstellen (Wiener Neudorf I, II und Wiener Neudorf IZ) geregelt.*

*II.*

*Die Marktgemeinde Wiener Neudorf beabsichtigt die Erweiterung von Siedlungsgebieten im Süden des Gemeindegebietes. Um die Wasserversorgung in den südlichen Versorgungsbereichen der Ortswasserleitung von Wiener Neudorf zukünftig sicherstellen zu können, ist die Errichtung eines zusätzlichen Anschlusses der Ortswasserleitung an das Versorgungsnetz von EVN Wasser notwendig.*

*Dazu wurde vom Planungsbüro Zieritz & Partner eine Projektstudie ausgearbeitet, welche die Errichtung eines zusätzlichen Einspeisepunktes „Wiener Neudorf IV“ aus dem Netz von EVN Wasser in das Ortsnetz von Wiener Neudorf im Bereich des Kreuzungspunktes der Bundesstraße 17 mit dem Mödlingbach vorsieht. Von diesem zusätzlichen Einspeisepunkt in das Ortsnetz ist die Errichtung einer neuen Transportwasserleitung DN 250 mit einer Länge von rd. 750m entlang der B17 Richtung Norden bis zum bestehenden Netz von EVN Wasser vorgesehen.*

*EVN Wasser verpflichtet sich, den oben beschriebenen zusätzlichen Anschluss „Wiener Neudorf IV“ mit der notwendigen Verbindungsleitung zwischen dem bestehenden Netz von EVN Wasser und dem Ortsnetz von Wiener Neudorf in ihrem Eigentum und auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben und an die Ortswasserleitung anzubinden.*

*III.*

*Diese Ergänzung wird mit dem Tage der Unterfertigung durch beide Vertragsparteien wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.*

*Sowohl die Gemeinde als auch die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. sind berechtigt, das Wasserlieferungsübereinkommen jederzeit unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungszeit aufzukündigen. Beide Vertragsparteien verzichten aber bis zum 31.12.2028, dieses Kündigungsrecht zur Anwendung zu bringen.*

*IV.*

*Sofern in dieser Ergänzung nicht anders geregelt, gelten weiterhin alle Bestimmungen des Wasserlieferungsübereinkommens vom 8. August 1978 (ergänzt durch Brief und Gegenbrief vom 30. August/20.Dezember 1995).“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**10) Bereitstellung von GWR Daten für die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft**

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Leistungsfähige Breitbandinfrastruktur bildet das Rückgrat einer modernen Gesellschaft und ist im digitalen Zeitalter für die umfassende Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben unverzichtbar. Es ist das erklärte Ziel des Landes Niederösterreich bis 2030 allen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern sowie der niederösterreichischen Wirtschaft flächendeckend Zugang zu ultraschnellem, nachhaltigem und leistungsfähigem Breitband-Internet zu ermöglichen.

Hierfür wurde 2015 die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (nöGIG) gegründet und beauftragt einen flächendeckenden Glasfaserausbau bis in jedes Gebäude (FTTB) in NÖ durch zu führen. Grundlage für den Bau bildet eine flächendeckende Grobplanung, die zur Gänze aus regionalen Fördermitteln finanziert und von der nöGIG durchgeführt wird.

Ausgangsbasis für die Grobplanung bilden Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), die von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Es ergeht daher folgender Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Daten aus dem GWR werden der nöGIG - zur Erstellung der Grobplanung eines flächendeckenden Glasfasernetzes - zur Verfügung gestellt:*

- Gemeindekennziffer*
- Adresscode*
- Subcode*
- Objektnummer*
- Anzahl der Wohnungen im Gebäude*
- Anzahl der betrieblichen Nutzungseinheiten*
- Anzahl der sonstigen Nutzungseinheiten*
- Postleitzahl*
- Straße*
- Adresse*
- Gebäudeadresse (bei mehr als einem Gebäude an einer Adresse)*
- Meridian der Adresse*
- Koordinaten der Adresse*
- KG Nummer*
- Grundstücksnummer*
- Unterscheidung aktives Gebäude/in Bau befindliches Gebäude*

*Des Weiteren verpflichtet sich die Gemeinde, die benötigten Datengrundlagen des GWR zu prüfen und gegeben falls - auf eigene Kosten – zu aktualisieren bzw. zu korrigieren.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **11) Klimasplitgeräte für Freizeitzentrum Büro – Auftrag und Umwidmung**

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Beim Büro und Personalaufenthaltsraum im Freizeitzentrum sollen zur Vermeidung der sommerlichen Überwärmung Klimasplitgeräte angeschafft und eingebaut werden. Im Budget 2016 wurde diese Anschaffung nicht berücksichtigt daher ergeht folgender Antrag:  
*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Bauhaus Wiener Neudorf, Industriezentrum NÖ-Süd Str. 6, Objekt 67, 2355 Wiener Neudorf, mit der Lieferung von Klimasplitgeräten inkl. Montagezubehör zum Preis von € 1.836,95 incl. MwSt. zu beauftragen.*

*Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/381030 - 043 (Veranstaltungs- und Kulturzentrum, Betriebsausstattung) in der Höhe von € 1.836,95 werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/263020 - 454 (Tribünengebäude/Stadion, Reinigung) bedeckt.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **12) Aufhebung GR-Beschluss Kooperationsvereinbarung mit LAZ**

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Nachdem ein neuer Mietvertrag mit dem 1. SV Wiener Neudorf in der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2016 beschlossen wurde, soll der 1. SV eine entsprechende Vereinbarung eigenständig mit dem Landesverbandsausbildungszentrum (LAZ) treffen.

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses zur Kooperation mit dem LAZ vom 10.09.2007.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **13) Änderung Wasserabgabenordnung**

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.06.2016 die Wasserabgabenordnung betreffend der Bereitstellungsgebühr abgeändert. Nunmehr werden die Längen der Wasserleitung auf die tatsächlichen Längen laut Wasserleitungskataster angepasst.

Aufgrund dieser Abänderung der Wasserabgabenordnung entstehen keine Gebührenänderungen, es werden lediglich die Längen und die zugeordneten Baukosten abgeändert.

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Änderungen der*

**W A S S E R A B G A B E N O R D N U N G**  
**nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**



*für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Wiener Neudorf*

§ 2

**Wasseranschlussabgabe**

*(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,70 festgesetzt.*

*(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3,799.372,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 28.028 lfm zu Grunde gelegt.*

§ 10

**Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**14) Bebauungsplan Grundlagenforschung**

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Es soll eine Grundlagenforschung zur Neuerstellung und Ausarbeitung der Änderung des Bebauungsplanes auf GIS-tauglicher Basis durchgeführt werden.

Die Leistungen sowie die Rechnungslegung fallen 2017 an.

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das technische Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann & Aujesky OG, Fröhlichgasse 44/8, 1230 Wien mit der Grundlagenforschung zur Neuerstellung und generellen Überarbeitung des Bebauungsplanes auf GIS-tauglicher Basis zum Preis von € 28.800 incl. MwSt. zu beauftragen.“*

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.**

**15) Säumnisbeschwerde Tempo 80**

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Aufgrund der Untätigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie wurde beantragt, dass das Bundesverwaltungsgericht direkt eine Sachentscheidung trifft, wobei die Säumnisbeschwerde zunächst dem Bundesminister zuzustellen ist, welcher ab

Zugang wiederum binnen dreier Monate die begehrte Verordnung erlassen kann respektive einen negativen Bescheid.

Im Gemeinderat vom 18.04.2016 wurde beschlossen, dass die Marktgemeinde Wiener Neudorf die Kosten für allfällig vom BMVIT direkt an die einzelnen Antragsteller vorgeschriebene Verwaltungsabgabe übernimmt.

Nunmehr sollen zusätzlich die Kosten für die Einbringung einer Säumnisbeschwerde übernommen werden. Die Eingabekosten für Gemeinde und 5 Privatpersonen betragen ca. € 900,--. Weiters soll das Rechtsanwaltsbüro Krist/Bubits Rechtsanwälte OG, Kaiserin Elisabeth Straße 2, 2340 Mödling, welches bereits den Antrag beim BMVIT eingebracht hat, die Ausarbeitung der Säumnisbeschwerde sowie die Vertretung im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht übernehmen.

Abänderungsantrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Kosten für die Einbringung einer Säumnisbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht betreffend den nicht behandelten Antrag auf Erlassung einer Verordnung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung "Tempo 80" auf der A2 - Sudautobahn im Bereich des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Wiener Neudorf vorgeschriebene Abgaben zu übernehmen, die voraussichtlichen Kosten betragen ca. € 900,--.*

*Weiters werden die erbrachten Leistungen des Rechtsanwaltsbüro Krist/Bubits Rechtsanwälte OG, Kaiserin Elisabeth Straße 2, 2340 Mödling, für die Verfassung eines Schriftsatzes zur Einbringung einer Säumnisbeschwerde (inklusive Vorbesprechungen) ca. 20 Stunden mit einem Stundensatz von € 360,00 inkl. USt. und der Zeitaufwand im Umfang von maximal 20 Stunden für die Vertretung im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zum selben Stundensatz genehmigt.“*

VA-Stelle: 5/523-050

VA-Betrag: € 150.000,00

frei: € 67.204,11

### **Abänderungsantrag von Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner**

*„es sind nur 4 Privatpersonen“*

### **Gegenantrag vom geschäftsführenden Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner**

*„Der Gemeinderat beschließt, den Antrag auf Tempo 80 entsprechend der IGL-Verordnung beim Land Niederösterreich bei den entsprechenden Stellen der NÖ-LR einzubringen.“*

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Abänderungsantrag abstimmen.

**Der Abänderungsantrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; dagegen GRin Ingrid Lorenz, gf GR Michael Dubsky, Stimmenthaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.**

**16) Subventionen**

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachstehende Subventionen zu gewähren. Die Voraussetzung zur Auszahlung ist ein aktueller Vereinsregisterauszug aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.

HLW Biedermannsdorf Maturaball 11.2016	€ 400,00	(bisher 2016 € 000,00)
1. Wiener Neudorfer Faschingsgilde	€ 2.000,00	(bisher 2016 € 000,00)
Evangelische Pfarrgemeinde	€ 400,00	(bisher 2016 € 000,00)
Fotokreis Süd	€ 280,00	(bisher 2016 € 000,00)
Österreichischer Bergrettungsdienst Landesorganisation NÖ/Wien	€ 400,00	(bisher 2016 € 000,00)
Sportclub Aktivität Jahresabschlussfest	€ 500,00	(bisher 2016 € 6.500,00)
Sing mit Runde Miete für Proben/Genossenschaftshaus	€ 500,00	(bisher 2016 € 000,00)
Pfadfinder Wiener Neudorf 2016	€ 5.000,00	(bisher 2016 € 320,00)
Österreichische Kinderfreunde Ortsgruppe Wiener Neudorf	€ 4.000,00	(bisher 2016 € 000,00)
BG Bachgasse Schulball 02.2017 Goldpaket	€ 445,00	(bisher 2016 € 000,00)
Vereinsweihnachtsfeiern Detailbericht erfolgt in der Ausschusssitzung für Vereinsangelegenheiten inkl. FZZ und Sporthalle am 16.01. 2017	€ 12.000,00	
MV Lyra Veranstaltungsbuffet vom 1.11.16 (€ 582,00) sowie Spieleinsatz für Pfarre am Palmsonntag und Fronleichnam (€ 872,00)	€ 1.454,00	(bisher 2016 € 36.245,00)
4pfoten-paradies Wiener Neudorf 2017	€ 400,00	
Nähschule Wiener Neudorf 2017	€ 2.000,00	
1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung für 2017	€ 60.000,00	( Auszahlung: 50% im Jänner 2017 und 50% im Juli 2017)

*Tischtennisverein Wiener Neudorf für 2017 € 32.000,00  
(Auszahlung: 50% im Jänner 2017 und 50% im Juli 2017)*

*Musikverein Lyra für 2017 € 31.755,00  
(Auszahlung: 50% im Jänner 2017 und 50% im Juli 2017)*

*Österreichische Kinderfreunde Ortsgruppe Wiener Neudorf Subvention für Schikurs-Jugendliche (16 - 19 Jahre) 2017: Es werden pro teilnehmendem Jugendlichen € 75,00 nach Abrechnungserhalt gewährt.*

*Durch diesen Beschluss entstehen auf dem HH-Konto 1/061-777 (Subventionen) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 22.221,99.  
Diese werden durch Minderausgaben auf dem Konto 1/831-610 (Gemeindeteich - Instandhaltung von Grund und Boden) in der Höhe von € 15.000,00 und durch Minderausgaben auf dem Konto 1/263-614 (Sporthalle - Instandhaltung Gebäude) in der Höhe von € 7.221,99 bedeckt.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **Zusatzantrag vom geschäftsführenden Gemeinderat Erhard Gredler**

*„Für 10 Vereine in Bärnkopf pro Verein € 130,-- an Subvention zu gewähren.“*

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Zusatzantrag abstimmen.

**Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.**

#### **17) Subventionen Miet Refundierung**

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Mietrefundierungs-Subventionen zu gewähren. Die Voraussetzung zur Auszahlung ist ein aktueller Vereinsregisterauszug aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.*

*ASKÖ ( 3.Quartal) € 390,00  
(bisher 2016 € 3.270,00 für Mietrefundierung 2015 und 1.+2.Quartal 2016)*

*Tischtennisverein Wiener Neudorf 1947 (3. Quartal 2016) € 14.400,00  
(bisher Mietrefundierung 2016 € 44.313,63 für Mietrefundierung 2015 und 1.+2. Quartal 2016)*

*Musikverein Lyra Wiener Neudorf August 2016 € 480,00  
(bisher Mietrefundierung 2016 € 7.184,70 für 4.Quartal 2015 und*

1.+2.Quartal 2016)

*Pensionisten Verband Wiener Neudorf*

(Nov.2015 € 480,- ;Mai, Juni 2016 € 1080,- ;3. Quartal 2016 € 480,-) € 2.040,00  
(bisher 2016 € 3.120,- für Mietrefundierung 4. Quartal 2015 und 1.Quartal 2016)

*Sport Union Wiener Neudorf (3. Quartal 2016)*

€ 840,00

(bisher 2016 € 11.490,- für Mietrefundierung davon 4.440,- für 4.Quartal 2015 und 7.050,- für 1.+ 2.Quartal 2016)

*Sportclub Aktivität Mietrefundierung NÖ Sporttage 3. Quartal 2016*

*sowie die Saalmiete für die Jahresabschlussfeier*

(3. Quartal € 450,- und Miete Jahresfeier € 150,-) € 600,00

(bisher 2016 € 960,- für Mietrefundierung November 2015 und Boccaturnier Mai 2016)

*Briefmarkensammelverein (2.+3. Quartal)*

€ 220,00

(bisher 2016 € 495,- )

*Judoverein SHIAI-DO (2.+3.Quartal)*

€ 1.848,50

(bisher 2016 € 1.160,00 für Mietrefundierung 1.Quartal 2016)

*1.SV Wiener Neudorf (12.2015; 03.2016, 3. Quartal 2016)*

€ 1.620,00

(bisher 2016 € 12.200,- für Mietrefundierung Winterhallenmiete 2016/17)

VA-Stelle: HK 1/061000-777100 VA-Betrag: € 190.000,- frei: € 71.440,92 “

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**18) Veranstaltungen**

Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Gem. § 35 Z. 19 der NÖ Gemeindeordnung ist der Gemeinderat unter anderem für die Festsetzung von bestimmten Entgelten für die Leistungen der Gemeinde zuständig.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf setzt den Preis der Eintrittskarten für folgende Veranstaltungen fest (Preis pro Karte inkl. MwSt.):

**a) Neujahrskonzert**

Kat. 3 - € 21,00

Kat. 2 - € 23,00

Kat. 1 - € 26,00

**b) Ball der Wiener Neudorfer**

Vorverkauf € 20,00  
 Abendkassa € 25,00“

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.**

**19) Hort- und Kindergartengebühren/Richtlinien**

**a) Kindergartenbeiträge – ab 01.01.2017**

Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgende Anträge:

Sachverhalt:

Aufgrund einer Änderung des NÖ Kindergartengesetzes durch die NÖ Landesregierung hat der Mindestbetreuungsbeitrag für den Nachmittag von bisher € 30,00 inkl. MwSt. (entspricht €26,54 exkl. MwSt), ab 01.01.2017 mindestens € 50,00 inkl. MwSt. (entspricht €44,25 exkl. MwSt) zu betragen. Ebenso ist eine Indexregelung anzuwenden. Die Staffelung entspricht dem Bezirksvorschlag der Gemeindevertreterverbände Mödling.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf ändert den in der Sitzung vom 29.11.2010 gefassten Beschluss, abgeändert in den Sitzungen vom 01.12.2014 und 23.11.2015, hinsichtlich des Kindergartenbetreuungsbeitrages mit 01.01.2017, wie folgt ab:

Vormittagsbetreuung bis 13 Uhr	kostenlos
bis 20 Std. Betreuungszeit im Monat	44,25 € exkl. MwSt.
bis 40 Std. Betreuungszeit im Monat	61,95 € exkl. MwSt.
bis 60 Std. Betreuungszeit im Monat	79,65 € exkl. MwSt.
mehr als 60 Std. Betreuungszeit im Monat	88,49 € exkl. MwSt.

Die Kindergartenbeiträge ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden.

Sämtliche Beitragsregelungen für den Kindergarten gelten ebenso für den Ferialkindergarten.“

**Abänderungsantrag TOP 19a von Fraktion FPÖ (wird schriftlich abgegeben):**

Text wie Hauptantrag:

Zusätzlich:

„Der Sozialausschuss wird beauftragt, Förderungsrichtlinien zur Unterstützung von Mehrkindfamilien oder zur Unterstützung von Familien aus sozialen Gründen zu

*erarbeiten, um die durch den Beschluss des NÖ-Landtages ausgelösten Erhöhungen sozial abzufedern.“*

### **Gegenantrag vom geschäftsführenden Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner**

*„Diesen Antrag dem Sozialausschuss zuzuweisen und den Beschluss rückwirkend zu fassen.“*

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Hauptantrag abstimmen.

**Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.**

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Abänderungsantrag abstimmen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **b) Hortbeiträge – ab 2. Semester des Schuljahres 2016/17**

Sachverhalt:

Aufgrund einer bei den Eltern der Hortkinder durchgeführten Umfrage hat sich herausgestellt, dass ein Bedarf nach zusätzlichen Betreuungszeiten (15:30 Uhr und 17 Uhr) besteht. Desweiteren werden die Abholzeiten im Sinne eines optimalen Ablaufes des Hortbetriebes adaptiert. Auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung- und Betreuungseinrichtungen für Kinder ergeht daher folgender Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf ändert den in der Sitzung vom 29.11.2010 gefassten Beschluss, abgeändert in den Sitzungen vom 01.12.2014 und 23.11.2015, hinsichtlich der Hortbetreuungszeiten und –beiträge mit 13.02.2017, wie folgt ab:*

#### ***Betreuungsbeitrag (Nachmittag)***

<i>bis 14:00 Uhr Betreuung im Monat</i>	<i>27,28 € exkl. MwSt.</i>
<i>bis 15:30 Uhr Betreuung im Monat</i>	<i>45,46 € exkl. MwSt.</i>
<i>bis 16:30 Uhr Betreuung im Monat</i>	<i>63,64 € exkl. MwSt.</i>
<i>bis 17:00 Uhr Betreuung im Monat</i>	<i>68,19 € exkl. MwSt.</i>
<i>bis 17:30 Uhr Betreuung im Monat</i>	<i>72,73 € exkl. MwSt.“</i>

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **c) Ferialhort**

Sachverhalt:

Bisher wurde als Betreuungsbeitrag für den Ferialhort 59,09 € exkl. MwSt. pro Woche sowie Essensbeitrag 13,64 exkl. MwSt. pro Woche verrechnet.

Es gab nur eine Betreuungszeit (17:00 Uhr).

Im Sinne einer bedarfsorientierten Optimierung und auf Empfehlung des Ausschusses für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf ändert den in der Sitzung vom 29.11.2010 gefassten Beschluss, abgeändert in den Sitzungen vom 01.12.2014 und 23.11.2015, hinsichtlich des Feriahortes mit 03.07.2017 wie folgt ab:

**Betreuungsbeitrag (die Betreuung beginnt um 07:30 Uhr)**

bis 14:00 Uhr Betreuung in der Woche 43,55 € exkl. MwSt.

bis 17:00 Uhr Betreuung in der Woche 59,09 € exkl. MwSt.

Der Essensbeitrag beträgt pauschal € 13,64 exkl. MwSt. pro Woche.“

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**20) Pachtvertrag Restaurant FZZ**

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Pachtvertrag:

**P A C H T V E R T R A G**

abgeschlossen zwischen

**1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,**  
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

als - Verpächterin - einerseits

und

**2. Herrn Ing. Thomas Wagner,** geboren 19.05.1974,  
Reisenbauerring 1/1/17, 2351 Wiener Neudorf,

als - Pächter - andererseits,

am unten angeführten Tage wie folgt:

**I. Vertragsgegenstand**

1. Die Verpächterin ist Mieterin der Liegenschaft EZ 1545, KG 16128 Wiener Neudorf, mit der Anschrift 2351 Wiener Neudorf, Eumigweg 3, samt darauf errichtetem Gebäude des Freizeitzentrums und dem dort situierten gastgewerblichen Betrieb samt angeschlossener Kegelbahn, dessen Räumlichkeiten im beiliegenden Lageplan (**Beilage .A**) rot umrandet dargestellt sind.



2. Dieses gastronomische Unternehmen samt Kundenstock, Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften, deren Aufzählung der Inventarliste, **Beilage ./B**, zu entnehmen ist, sowie Kegelbahn bildet den Gegenstand dieses Pachtvertrages. Die Beilagen ./A und ./B sind Bestandteil dieses Vertrages.
3. Der Pächter nutzt den Vertragsgegenstand derzeit bereits im Rahmen eines Pachtverhältnisses mit der Verpächterin und ist aus diesem Grund mit den örtlichen Verhältnissen des Vertragsgegenstandes vertraut und kennt auch das vorhandene Inventar sowie die vorhandenen Gerätschaften und deren Erhaltungszustand.
4. Die in der Beilage ./A rot umrandet dargestellten Freiterrassen sind vom Nutzungsrecht des Pächters grundsätzlich mitumfasst. Sämtliche für eine gastgewerbliche Nutzung dieser Flächen erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen sind jedoch vom Pächter auf eigene Kosten einzuholen.
5. Der Pächter wird darauf hingewiesen, dass die im westseitigen Gebäudetrakt gelegenen vier Extrazimmer derzeit von einer Fahrschule in Bestand genommen sind und daher vom Nutzungsrecht des Pächters nicht mitumfasst sind. Der Pächter hat den jeweiligen Nutzungsberechtigten dieser Extrazimmer sowie deren Gäste und Kunden den ungestörten Zugang zu diesen Räumlichkeiten durch den Pachtgegenstand jederzeit zu ermöglichen.
6. Die in der Beilage ./A rot umrandet dargestellten WC-Anlagen sind vom Nutzungsrecht des Pächters ausdrücklich mitumfasst. Der Pächter hat für die Reinigung und Betreuung der WC-Anlagen selbst und auf eigene Kosten zu sorgen.
7. Der Pächter ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die gegenständlichen WC-Anlagen von den jeweiligen Nutzungsberechtigten der beschriebenen Extrazimmer sowie deren Gäste und Kunden, derzeit insbesondere den Kursteilnehmern der Fahrschule, unentgeltlich mitbenützt werden dürfen.
8. Die zum Freizeitzentrum gehörenden Parkplätze sind vom Nutzungsrecht des Pächters nicht mitumfasst und dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in Anspruch genommen werden.

## **II. Beabsichtigte Verwendung - erforderliche Bewilligungen**

1. Der Pächter beabsichtigt, im Pachtgegenstand ein gastgewerbliches Unternehmen mit bürgerlicher Küche zu führen. Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Verpächterin. Der Pächter ist verpflichtet, das Unternehmen auch tatsächlich im Bestandgegenstand zu betreiben (Betriebspflicht).
2. Die Verpächterin übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für bestimmte Eigenschaften, Verwendungs- oder Ertragsmöglichkeiten des Pachtobjektes.

3. *Der Pächter hat sämtliche für die Verwendung des Pachtgegenstandes zum beabsichtigten Verwendungszweck erforderlichen, persönlichen wie nicht persönlichen Genehmigungen und Bewilligungen, insbesondere Gewerbeberechtigungen und behördliche Betriebsanlagengenehmigungen von sich aus und auf eigene Kosten einzuholen.*
4. *Der Pächter hat in die vorhandenen Genehmigungen und Bewilligungen Einsicht zu nehmen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Die Verpächterin wird den Pächter bei der Einholung der erforderlichen Informationen hinsichtlich der derzeit vorhandenen Genehmigungen und Bewilligungen unterstützen.*
5. *Der Pächter hat sämtliche für den Betrieb seines Unternehmens anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf feuerpolizeiliche und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften. Dem Pächter wird diesbezüglich empfohlen, Erkundigungen bei den entsprechenden Interessensvertretungen einzuholen. Der Pächter wird auch auf seine Verpflichtung gemäß § 82b GewO, regelmäßig seinen Betrieb zu überprüfen, hingewiesen.*

### **III. Erklärung**

*Die Verpächterin verpachtet und übergibt an den Pächter und dieser pachtet und übernimmt den in Punkt I. dieses Vertrages bezeichneten Vertragsgegenstand nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.*

### **IV. Vertragsdauer, Kündigung**

1. *Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2017 und wird befristet bis zum 30.06.2018 abgeschlossen. Der Vertrag erlischt nach Ablauf der bedungenen Zeit und bedarf zu seiner Auflösung keiner Kündigung oder sonstigen Auflösungsvereinbarung.*
2. *Der Beginn des Vertragsverhältnisses wird auch als Stichtag für den Übergang von Gefahr und Nutzen, Rechten und Pflichten sowie für sämtliche Verrechnungen (insbesondere Energiebezug, Telefongebühren, usw.) betreffend den Vertragsgegenstand vereinbart.*
3. *Das Pachtverhältnis kann aufgrund der Befristung daher nur aus wichtigem Grund gemäß den §§ 1117 und 1118 ABGB mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als solche wichtigen Gründe werden zusätzlich insbesondere vereinbart:*
  - a. *die Verletzung von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen durch den Pächter, wenn dieser sein Verhalten trotz Abmahnung nicht binnen 14 Tagen abstellt;*
  - b. *die Nutzung des Pachtobjektes zu einem anderen als dem vom Pächter beabsichtigten Verwendungszweck ohne Zustimmung der Verpächterin;*

- c. *die Nutzung des Pachtobjektes ohne Vorliegen sämtlicher erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere wenn dem Pächter die Gastgewerbeberechtigung entzogen wird oder von diesem ruhend gestellt oder zurückgelegt wird;*
  - d. *die Verletzung der Betriebspflicht;*
  - e. *der Pächter sonstige wesentliche Bestimmungen des vorliegenden Pachtvertrages verletzt und trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen dieses Verhalten nicht einstellt.*
4. *Sind für die Erlangung von behördlichen Genehmigungen erhebliche Investitionen in den Bestandgegenstand insbesondere für bauliche und technische Abänderungen der Zu- und Abluft, der Belichtung etc. erforderlich und sind weder der Pächter noch die Verpächterin bereit, diese Investitionen zu tätigen, so steht beiden Vertragspartnern in diesem Fall ebenfalls ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.*
5. *Der Pächter hat das Recht, das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn das Pachtobjekt für den vereinbarten Vertragszweck gänzlich oder teilweise, tatsächlich oder rechtlich unbrauchbar ist bzw. wird.*

## **V. Pachtzins**

1. *Die vom Pächter monatlich zu leistenden Zahlungen bestehen aus*
- a. *dem vereinbarten Pachtzins in Höhe von Euro 700,- (im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017) bzw. Euro 1.000,- (im Zeitraum 01.01.2018 bis zum 30.06.2018) zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen USt in Höhe von derzeit 20 %, somit **Euro 840,-** (im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017) bzw. **Euro 1.200,-** (im Zeitraum 01.01.2018 bis zum 30.06.2018) und*
  - b. *dem auf den Pachtgegenstand entfallenden Teilbetrag für Betriebskosten, öffentliche Abgaben, Gebühren und Steuern sowie besonderen Aufwendungen (zusammen auch als Nebenkosten bezeichnet) in der derzeitigen Höhe von Euro 640,- zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe von derzeit 20 % bzw. Euro 128,-, sohin **Euro 768,-**,*
  - c. *insgesamt daher **Euro 1.608,-** (im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017) bzw. **Euro 1.968,-** (im Zeitraum 01.01.2018 bis zum 30.06.2018).*
2. *Der Pächter ist ausdrücklich damit einverstanden, dass zur Deckung der Nebenkosten, die im Laufe eines Kalenderjahres anfallen, monatlich gleich bleibende Teilbeträge vorgeschrieben werden (Jahrespauschalverrechnung). Die Verpächterin verpflichtet sich, die Nebenkosten jeweils bis 30.6. des Folgejahres*

abzurechnen. Der Nachweis der Höhe der Nebenkosten erfolgt durch fristgerechte Auflage der Rechnungsbelege im Gemeindeamt. Sich daraus ergebende Nebenkostennachzahlungen bzw. -guthaben sind spätestens bis zum übernächsten Zinstermin auszugleichen. Die Verpächterin ist berechtigt, die monatlichen Nebenkostenteilbeträge entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem ob die abgerechneten Kosten höher oder niedriger waren als die eingehobenen.

3. Als Betriebskosten gelten sämtliche im § 21 Mietrechtsgesetz genannten oder verwiesenen Kostenpositionen sowie jedenfalls die für die gegenständliche Liegenschaft vorgeschriebene Grundsteuer, die Wasserbezugsgebühr, die Bereitstellungsgebühr, die Kanalbenutzungsgebühr, die Abfallwirtschaftsgebühr, die Abfallwirtschaftsabgabe, die NÖ Seuchenvorsorgeabgabe sowie auch die anteilmäßigen Prämien hausbezogener nützlicher Versicherungen, zu deren Abschluss bereits jetzt die Zustimmung erteilt wird, sowie Schneeräum- und Reinigungskosten für die allgemeinen Flächen. Die Verpächterin hat daher insbesondere auch das Recht, die Liegenschaft samt Bauwerken gegen Glasbruch und Sturmschäden (Sachversicherungen) sowie gegen Haftpflichtschäden zu versichern und die diesbezüglichen Kosten anteilig an den Pächter zu verrechnen. Derzeit besteht eine Gebäudeversicherung für Glasbruch, Leitungswasser, Sturmschaden sowie Feuer.
4. Der Anteil der gepachteten Räumlichkeiten an den Nebenkosten des gesamten Festsaalgebäudes beträgt 5,55287 %.
5. Der monatliche Pachtzins samt Nebenkostenteilbetrag ist am 5. eines jeden Kalendermonates im Vorhinein spesenfrei an die Verpächterin zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen des Betrages auf dem Konto der Verpächterin maßgeblich.
6. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Verpächterin berechtigt, neben Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. auch die vom Pächter schuldhaft verursachten Schäden ersetzt zu verlangen. Der Pächter hat der Verpächterin jedenfalls die entstandenen notwendigen Kosten für zweckentsprechende Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen.
7. In dem Pachtzins und Nebenkostenteilbetrag sind die Kosten für Heizung, (Warm)Wasser, Gas, Strom, Telefon, TV, Internet etc. nicht enthalten. Diese Kosten sind vom Pächter direkt nach Vorschreibung entweder durch die Verpächterin selbst oder durch die entsprechenden Versorgungsunternehmen innerhalb der in der Vorschreibung genannten Frist zu bezahlen. Der Pächter hat die sich aus einer An- bzw. Ummeldung ergebenden Kosten, Gebühren, Kautionen etc. aus eigenem zu tragen und sich um deren zeitgerechte Freischaltung sowie laufenden Betrieb selbst zu sorgen.
8. Für das gesamte Freizeitzentrum besteht ein einheitlicher Strombezugsvertrag. Strom wird vom Pächter daher in der Weise bezogen, dass der tatsächliche

*Verbrauch von einem für den Vertragsgegenstand installierten Subzähler abgelesen und der auf diese Weise ermittelte Kostenanteil an den Gesamtkosten von der Verpächterin dem Pächter zuzüglich Umsatzsteuer weiterverrechnet wird. Dem Pächter ist der aktuelle Verrechnungssatz pro kW aufgrund des derzeit bestehenden Pachtvertrages bekannt. Der vorgeschriebene Betrag ist binnen 14 Tagen an die Verpächterin zu bezahlen.*

## **VI. Wertsicherung**

*Aufgrund der kurzen Vertragslaufzeit kommen die Vertragsteile überein, den Pachtzins vorerst nicht wertgesichert zu vereinbaren. Der Pachtzins beträgt ab 01.01.2018 jedoch Euro 1.000,- anstatt anfänglich Euro 700,- jeweils zuzüglich USt.*

## **VII. Rechte und Pflichten**

- 1. Das verpachtete Unternehmen im Festsaalgebäude soll als gutbürgerlicher Gastgewerbebetrieb mit Sportbar geführt werden.*
- 2. Der Pächter garantiert der Verpächterin, dass er über die für diesen Betrieb erforderliche Gewerbeberechtigung verfügt oder im Rahmen des Zulässigen durch eine geeignete Person beistellen lässt.*
- 3. Die Verpächterin leistet Gewähr dafür, dass hinsichtlich der Baulichkeiten keine Bauaufträge der Baubehörde bestehen.*
- 4. Den Pächter trifft die Betriebspflicht. Er ist während der Pachtdauer nicht berechtigt, die Betriebstätigkeit, wenn auch nur vorübergehend, zur Gänze oder teilweise einzustellen. Die für ein Restaurant betriebstypischen Öffnungszeiten sind zu gewährleisten. Der Pächter ist berechtigt, wöchentlich einen Sperrtag zu halten und den Betrieb aus Urlaubsgründen bis zu sechs Wochen pro Jahr zu schließen.*
- 5. Der Pächter hat die im Pachtgegenstand befindliche Kegelbahn auf eigene Kosten instandzusetzen, instandzuhalten und zu warten sowie allfällige behördliche Genehmigungen zu erwirken. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter die Kegelbahn in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, widrigenfalls die getätigten Investitionen ersatzlos in das Eigentum der Verpächterin übergehen. Der Pächter verzichtet diesbezüglich auf allfällige Investitionsersatzansprüche.*
- 6. Der Pächter wird alle geltenden Verordnungen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und überhaupt alle für ihn geltenden Vorschriften beachten. Insbesondere wird der Pächter die Verordnung der Marktgemeinde Wiener Neudorf gemäß NÖ Spielautomatengesetz zu beachten haben.*
- 7. Der Pächter hat für einen gefahrlosen Zugang zum Pachtobjekt zu sorgen und insbesondere die erforderliche Schneeräumung und Streuung vorzunehmen.*

8. *Der Pächter haftet der Verpächterin für alle Nachteile und Schäden, die durch ihn selbst, durch die im Pachtgegenstand aufgenommenen Personen, durch Kunden, Bedienstete oder sonst in seinem Einflussbereich stehende Dritte entstehen.*
9. *Bezugs- und Lieferverträge sowie Versicherungsverträge, die der Pächter abschließt, hat dieser bei Beendigung des Pachtverhältnisses so zu beenden, dass der Verpächterin daraus keinerlei Nachteile oder Verpflichtungen erwachsen können. Der Pächter hält die Verpächterin diesbezüglich schad- und klaglos.*

### **VIII. Instandhaltungspflicht/Versicherungspflicht**

1. *Der Pachtgegenstand ist vom Pächter pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Ernste Schäden am Pachtgegenstand hat der Pächter der Verpächterin bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.*
2. *Der Pächter hat den Pachtgegenstand und die hierfür bestimmten Einrichtungen insoweit auf eigene Kosten zu warten, instand zu halten und instand zu setzen, sofern kein ernster Schaden des Hauses vorliegt, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn die Substanz der Baulichkeiten des Pachtgegenstandes betroffen ist.*
3. *Die im Pachtobjekt befindlichen Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände sowie das sonstige Inventar sind vom Pächter auf seine Kosten zu warten, instand zu halten und instand zu setzen.*
4. *Der Verpächterin steht das Recht auf Ersatzvornahme zu, wenn sich der Pächter trotz eingeschriebener Mahnung weigert, binnen 2 Wochen seinen Verpflichtungen zu entsprechen.*
5. *Den Pächter trifft die Pflicht, die gepachteten Anlagen umfassend zu versichern (Inventarversicherung) und auch eine Haftpflichtversicherung für den gegenständlichen Standort abzuschließen.*

### **IX. Änderungen**

#### Durch die Verpächterin:

1. *Der Pächter hat bauliche Maßnahmen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie insbesondere die vorübergehende Benützung und Veränderung des Pachtgegenstandes, die zur Erhaltung oder Verbesserung des Hauses oder der dazu gehörenden Anlagen oder von einzelnen Objekten notwendig oder zweckmäßig sind, zu dulden.*
2. *Der Pächter hat in den genannten Fällen die in Betracht kommenden Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern. Der Pächter verpflichtet sich hinsichtlich der, durch die*

*Benützung oder die Veränderung des Pachtobjektes entstandenen Schäden und Beeinträchtigungen keinerlei Ansprüche der Verpächterin gegenüber geltend zu machen. Unberührt davon bleiben jedoch berechnigte Ansprüche des Pächters auf Entgeltminderung entsprechend § 1096 ABGB bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Schädigung.*

3. *Sollten sich bei den genannten Arbeiten Einrichtungsgegenstände des Pächters als hinderlich erweisen, verpflichtet sich der Pächter, falls dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist und die Bestandrechte des Pächters dadurch in Anbetracht der gegebenen Umstände nicht wesentlich erschwert oder gefährdet werden, die entsprechenden Einrichtungsgegenstände zu entfernen bzw. den Pachtgegenstand zu räumen und verzichtet in diesem Falle auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Beeinträchtigung bzw. Schädigung der Pachtrechte. Unberührt davon bleiben jedoch berechnigte Ansprüche des Pächters auf Entgeltminderung entsprechend § 1096 ABGB bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Schädigung.*

Durch den Pächter:

6. *Allfällige Aus- und Umgestaltungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Änderungen im Pachtobjekt, die nicht geringfügig und wieder leicht zu beseitigen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verpächterin und sind jedenfalls nur von hierzu befugten Gewerbetreibenden vorzunehmen.*
7. *Beabsichtigte Arbeiten am Pachtgegenstand hat der Pächter der Verpächterin zeitgerecht im Vorhinein und unter Vorlage detaillierter Beschreibungen und Pläne bekannt zu geben, sodass diese ihre Interessen wahren und die Abgabe einer zustimmenden oder ablehnenden Erklärung prüfen kann.*
8. *Bauliche Veränderungen des Pachtgegenstandes dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bauordnung und Bautechnikverordnung), behördlichen Auflagen und technischen ÖNORMEN vorgenommen werden.*
9. *Der Pächter haftet der Verpächterin für all jene Schäden, die von ihm oder durch die von ihm beauftragten Handwerker verursacht werden und hält die Verpächterin diesbezüglich schad- und klaglos.*
10. *Nimmt der Pächter Veränderungen am Bestandgegenstand vor, ist er verpflichtet, den Pachtgegenstand nach Beendigung des Pachtverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Pachtobjektes entstandene gewöhnliche Abnützung, sowie Schäden oder Mängel am Bestandgegenstand, die nicht in die Wartungs- oder Erhaltungspflicht des Pächters fallen, müssen vom Pächter jedoch nicht ersetzt*

*werden. Vom Pächter schuldhaft verursachte Mängel oder Schäden müssen vom Pächter jedenfalls ersetzt werden. Hat die Verpächterin den Pächter jedoch von einer Wiederherstellungspflicht im Einzelfall ausdrücklich entbunden, so gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der Verpächterin über. Unberührt bleiben jedoch berechnete Ersatzansprüche des Pächters für der Verpächterin obliegende Aufwendungen nach § 1097 Satz 2 erster Fall iVm. § 1036 ABGB.*

## **X. Zurückstellung des Pachtgegenstandes**

- 1. In sämtlichen Fällen der Auflösung oder Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter den Pachtgegenstand samt Einrichtungsgegenständen, technischen Gerätschaften, Zubehör, selbstständigen oder unselbstständigen Bestandteilen und die für den Pachtgegenstand bestimmten Einrichtungen und sanitären Anlagen in dem Zustand wie er ihn übernommen hat termingerecht mit sämtlichen Schlüsseln und geräumt von eigenen Fahrnissen zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Pachtobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Pächter jedoch nicht ersetzt werden.*
- 2. Für den Fall, dass der Pächter seinen Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft nicht nachgekommen ist, insbesondere den in diesem Vertrage geregelten Rückgabeverpflichtungen nicht ordnungsgemäß entsprochen hat, ist die Verpächterin berechnigt, die Mängel und Schäden in fachmännischer Weise beseitigen zu lassen. Die hierfür anfallenden notwendigen Kosten trägt zur Gänze der Pächter.*
- 3. Der Pächter verzichtet auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen entsprechend § 1097 Satz 2 zweiter Fall iVm. § 1037 ABGB.*
- 4. Der Pächter verpflichtet sich, bei Beendigung des Pachtverhältnisses ein lebendes Unternehmen an die Verpächterin zurückzustellen.*

## **XI. Störung in der Benützung**

*Der Pächter erklärt, aus den zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an den Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten. Unberührt davon bleiben jedoch berechnigte Ansprüche des Pächters auf Entgeltminderung entsprechend § 1096 ABGB bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Schädigung.*

## **XII. Untervermietung, Verpachtung, Weitergabe**

*Dem Pächter ist es nicht gestattet, sein im Pachtobjekt betriebenes Unternehmen oder auch nur Teile davon sowie die vom Pachtobjekt umfassten Räumlichkeiten*



*oder Freiflächen gänzlich oder auch nur teilweise zu vermieten bzw. zu verpachten oder das Unternehmen bzw. den Pachtgegenstand oder auch nur Teile davon auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen. Davon ausgenommen ist die kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten und Flächen für die Veranstaltung von Feiern bzw. Festen und sonstigen Bewirtungen im für das Gastgewerbe üblichen Rahmen, wobei es durch solche Feiern und Feste zu keinen unzumutbaren Lärm- oder sonstige Belästigungen kommen darf.*

### **XIII. Kontrollrechte der Verpächterin**

- 1. Der Verpächterin sowie den von ihr Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Pachtobjektes aus wichtigem Grund zu den üblichen Geschäftszeiten, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung unter Angabe des wichtigen Grundes vorzunehmen.*
- 2. Als wichtige Gründe gelten insbesondere das Interesse der Verpächterin an der Kontrolle der Einhaltung der Vertragspflichten des Pächters sowie Besichtigungen mit Interessenten im Falle der Neuvergabe.*
- 3. Die berechtigten Interessen des Pächters sind dabei nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen.*

### **XIV. Sonstige Bestimmungen**

- 1. Der Pächter verpflichtet sich, die für das Freizeitzentrum bestehenden Benützungsbestimmungen und Hausordnungen einzuhalten und dem Personal sowie Gästen durch Anschlag zur Kenntnis zu bringen und sie zu deren Einhaltung zu verpflichten.*
- 2. Der Pächter ist außer in den in § 6 Abs. 1 Z 8 KSchG beschriebenen Fällen nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen die Verpächterin gegen das vereinbarte Entgelt, Neben- und sonstige Kosten aufzurechnen.*
- 3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abgehen von diesem Formerfordernis.*
- 4. Solange der Verpächterin nicht eine andere Zustelladresse des Pächters nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Anschrift 2351 Wiener Neudorf, Eumigweg 3, mit der Wirkung, dass sie dem Pächter als zugekommen gelten.*
- 5. Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.*

## **XV. Rechtsgeschäftsgebühren und Kosten**

1. *Die durch die Errichtung dieses Vertrages ausgelöste Rechtsgeschäftsgebühr trägt der Pächter. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung trägt jeder Vertragsteil aus Eigenem. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt die Verpächterin.*
2. *Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass der auf die Vertragslaufzeit entfallende Bruttopachtzins Euro 31.104,- beträgt; die Gebühr beträgt daher **Euro 311,04**.*

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (27:2; Stimmenthaltung *gf* GR Andreas Grundtner, *gf* GRin Ingrid Sykora) angenommen.**

Bürgermeister Herbert Janschka unterbricht die Gemeinderatssitzung um 23:15 Uhr.  
Bürgermeister Herbert Janschka setzt die Gemeinderatssitzung um 23:25 Uhr fort.

### **21) Kostenbeteiligung Rückbau Penny - Umwidmung**

*„Der Gemeinderat schließt sich dem Wunsch der Nachbarn (Variante 1) an und beauftragt den Bürgermeister mit den Verhandlungen mit der Fima Rewe bis zur nächsten Gemeinderatssitzung.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **22) Änderung Funktionsdienstpostenverordnung**

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas vom 15.12.1997, abgeändert am 7.11.2000, 24.06.2003, 22.11.2004, 19.12.2005, 13.03.2006, 11.12.2006, 22.10.2012, 02.12.2013, 01.11.2014, 14.12.2015, 27.06.2016 und 12.12.2016 mit Wirkung vom 01.01.2017 wie folgt abzuändern:*

3. *Dienstposten des Leiters der Zentralen Verwaltung:  
Bei Grundverwendung 5 – Funktionsgruppe 7  
Bei Grundverwendung 6 – Funktionsgruppe 8*
7. *Dienstposten des Leiters des Reinigungsdienstes:  
Bei Grundverwendung 5 – Funktionsgruppe 7  
Bei Grundverwendung 6 – Funktionsgruppe 8“*

## **Abänderungsantrag von Bürgermeister Herbert Janschka**

*„es wird nur Punkt 3. beschlossen, Punkt 7. entfällt.“*

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Abänderungsantrag abstimmen.

**Der Abänderungsantrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; dagegen Fraktion SPÖ (außer GR Michael Dubsky; Stimmenthaltung GR Michael Dubsky) angenommen.**

### **23) Änderung Nebengebührenverordnung**

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Aufgrund der Überstellung des Reinigungsleiters in einen Funktionsdienstposten, welcher mit einer Personalzulage verbunden ist, wird die Zulage für die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit laut Nebengebührenverordnung hinfällig. Daher ergeht folgender Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die in der Sitzung vom 22.3.1990 beschlossene und in den Sitzungen vom 13.12.1990, 25.10.1991, 16.05.1992, 10.12.1993, 03.07.1995, 12.12.1995, 17.03.1997, 15.12.1997, 29.06.1998, 15.12.1998, 19.03.1999, 03.08.2001, 02.04.2002, 11.12.2006, 29.04.2013, 01.12.2014 und 12.12.2016 geänderte Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Wiener Neudorf, mit Wirkung vom 01.01.2017 wie folgt abzuändern:*

#### **II. Abschnitt**

#### **§ 6**

#### **Sonderzulagen**

**wird um Punkt t) gestrichen**

**t)** *hat wie folgt gelautet:*

*Der/die Bedienstete der/die mit der Aufsichts- und Kontrolltätigkeit der Reinigungskräfte betraut ist, erhält eine monatliche Zulage in der Höhe von 18% der Entlohnungsgruppe 6/9.“*

Bürgermeister Herbert Janschka stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 23 abzusetzen, da er ursächlich mit dem Tagesordnungspunkt 22 zusammenhängt.

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; dagegen Fraktion SPÖ (außer GR Ing. Reinhard Tutschek; Stimmenthaltung GR Ing. Reinhard Tutschek) angenommen.**

### **24) Dringlichkeitsanträge**

**a) Dringlichkeitsantrag : Gebrauchsabgabe Verordnung**

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Am 29. November 2016 wurde mit LGBl. Nr. 83/2016 der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2017 durch die NÖ Landesregierung kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst. Der im NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch den in der genannten Kundmachung verlautbarten neuen Tarif ersetzt.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu können, ist die Änderung der bestehenden Verordnung erforderlich.

Die Dringlichkeit ist gegeben damit die Verordnung mit 01.01.2017 in Kraft treten kann.

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Änderung der Verordnung über die Einhebung der Gebrauchsabgabe entsprechend den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016:*

**VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER  
GEBRAUCHSABGABE**

§ 1

*Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:*

§ 2

*Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.*

§ 3

*Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft und die bestehende Verordnung vom 30.11.2010 außer Kraft.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**b) Dringlichkeitsantrag: Kehrmaschine neu**

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Der Wirtschaftshof hat derzeit leihweise eine kleine Kehrmaschine im Einsatz, da die vorhandene kleine Kehrmaschine (Baujahr 2006) auf Grund von regelmäßigen kostenintensiven Defekten des Öfteren nicht einsatzbereit ist. Diese Leihmaschine hat sich im Einsatz sehr gut bewährt. Das Gerät wurde der Gemeinde zum Kauf angeboten. Aus wirtschaftlichen Gründen muss die kleine Kehrmaschine ersetzt werden. Die Dringlichkeit ist gegeben, da bei Ankauf des Vorführgerätes in den nächsten Wochen zusätzlich bisher angefallene Leihgebühren nicht in Rechnung gestellt werden bzw. die bis zum Übergabezeitpunkt bezahlte Mieten vom Kaufpreis abgezogen werden.

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Georg Pappas Automobil GmbH, Nutzfahrzeugzentrum Wiener Neudorf, Industriezentrum NÖ Süd, Straße 4, 2355 Wiener Neudorf, mit der Lieferung von 1 Stk. Kehrmaschine Bucher Municipal CityCat 2020 Euro6, Vorführmaschine, Baujahr 09/2015 zum Sondernettopreis von 106.000,00 zu beauftragen.*

*Die Finanzierung des Fahrzeuges erfolgt gemäß Leasingangebot der UniCredit KFZ Leasing GmbH., vom 09.12.2016, als Leasingvariante mit einer Laufzeit von 60 Monaten und einer Monatsrate von € 1.772,68 exkl. MWSt. mit Restwert € 1.772,68 zzgl. einmaliger Bearbeitungsgebühr von € 200,00 exkl. MWSt.“*

VA-Stelle (2017): 1/820-700 VA-Betrag (2017): € 142.400,- frei: € 142.400,-

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **c) Dringlichkeitsantrag: Kärcher**

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Zur Erreichung heutiger Reinigungsstandards ist es erforderlich Druckschaumgeräte für öffentliche Nassgruppenbereiche (Tribünengebäude u. Sporthalle) einzusetzen. Die vorhandenen Reinigungsgeräte erreichen diesen Standard nicht.

Begründung der Dringlichkeit:

Es ist hinsichtlich der hygienischen Verhältnisse dringender Handlungsbedarf gegeben, die Kostenvoranschläge sind erst am 01.12.2016 im Gemeindeamt eingelangt.

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Kärcher, IZ NÖ-Süd, Gewerbestraße 21, Obj. M65, 2355 Wiener Neudorf, mit der Lieferung von 2 Stk. Hochdruckreiniger inkl. Zubehör zum Preis von € 1.663,39 incl. MWSt. zu beauftragen.*

*Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/263020 - 043 (Tribünengebäude/Stadion, Neuanschaffungen) in der Höhe von € 1.663,39 werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/263 - 614 (Sportbetrieb Freizeitzentrum, Instandhaltung Gebäude) bedeckt.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**d) Dringlichkeitsantrag: SPÖ – Verleihung Ehrennadel**

Geschäftsführender Gemeinderat Michael Dubsky stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:  
Sachverhalt:

Herr Roman Waz ist einer der letzten Zeitzeugen des KZ-Außenlagers Mauthausen in Gruntramsdorf/Wiener Neudorf. Mit seinen Erinnerungen ist derzeit eine Gesamtdokumentation seines Lebensabschnittes im Lager Wiener Neudorf im Entstehen. Diese Unterlagen werden auch dem Gemeindegarchiv zu Verfügung gestellt. Geplant sind auch Besuche an Mittelschulen und Gymnasien mit Hr. Waz als Zeitzeuge.

Begründung der Dringlichkeit:

Herr Roman Waz begeht am 11. Jänner 2017 seinen 90. Geburtstag. Aus diesem Anlass möchte Hr. Ing. Helmut Lorenz als Vertreter des Gedenkvereines Guntramsdorf-Wiener Neudorf dem Jubilar die Ehrennadel der Marktgemeinde Wiener Neudorf überreichen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt Herrn Roman Waz die Ehrennadel der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu überreichen.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bürgermeister Herbert Janschka unterbricht die Gemeinderatssitzung um 00:00 Uhr.

Bürgermeister Herbert Janschka setzt die Gemeinderatssitzung am 13.12.2016 um 00:10 Uhr fort.

Die Fraktion SPÖ verlässt die Gemeinderatssitzung.

Bürgermeister Herbert Janschka schließt die Gemeinderatssitzung um 00:10 Uhr wegen Beschlussunfähigkeit.

**Pkt. I ) Allfälliges/Anfragen**

Ende der Sitzung: 13.12.2016 um 00:12 Uhr

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am .....  
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat